



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 27. September 2000

Nummer 38

Inhalt	Seite
Chef der Staatskanzlei	
Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2003	626
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV)	627
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (VVHundehV)	645
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen	658
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke	664
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2000	

Öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2003

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei
Vom 30. August 2000

1. Gegenstand

Das Land Brandenburg veranstaltet im Jahr 2003 das Landesfest BRANDENBURG-TAG. Ziel dieses Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewusste Identifizierung der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern. Es bietet zugleich der ausrichtenden Stadt und Region eine gute Plattform für ein überregional wirkendes – und damit auch dem Land zugute kommendes – Standortmarketing.

2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes können sich alle Städte und Gemeinden des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern bewerben.

3. Bewerbung

Der Bewerbung für den BRANDENBURG-TAG 2003 müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Aussagen zu einem Leitthema, zu inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkten sowie zu regionalen Besonderheiten, die den BRANDENBURG-TAG im Jahr 2003 prägen sollen
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung über die Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2003 einschließlich einer Erklärung zur Übernahme der Regiekosten
- Aussagen zur Verkehrsanbindung der Austragungsstadt sowie zur innerstädtischen Verkehrserschließung der Veranstaltungsorte
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen mit Angaben über Lage innerhalb der Stadt, Größe, derzeitige Nutzung, Bebauung und Untergrund.

Bewerbungsunterlagen können ab sofort beim Kuratorium BRANDENBURG-TAG angefordert werden. Seine Adresse lautet:

Kuratorium BRANDENBURG-TAG
c/o pro Brandenburg e.V.
Holzmarktstraße 12
14467 Potsdam.

Die Städte und Gemeinden, die dem Teilnehmerkreis entsprechen und sich für die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes interessieren, richten ihre Bewerbungen an das Kuratorium unter obiger Adresse.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis einschließlich 23. Februar 2001 beim Kuratorium BRANDENBURG-TAG eingegangen sein.

4. Auswahlverfahren

Zur Unterstützung des BRANDENBURG-TAGes wurde das Kuratorium BRANDENBURG-TAG gebildet, dem Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Verbände sowie weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören.

Das Kuratorium BRANDENBURG-TAG trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl, wobei es sich insbesondere von folgenden Kriterien leiten lässt:

- regionale Ausgewogenheit (Berücksichtigung aller Regionen des Landes)
- Organisationskraft der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung
- Finanzplanung
- Verkehrsanbindung
- Eignung der Veranstaltungsorte innerhalb der Stadt bzw. Gemeinde
- Gewährleistung der Eigenständigkeit des BRANDENBURG-TAGes und eines erkennbaren stadt- bzw. gemeindespezifischen Profils, das den BRANDENBURG-TAG 2003 prägen soll.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Bewerber – sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält – ihr Konzept vor dem Kuratorium präsentieren.

Das Kuratorium BRANDENBURG-TAG schlägt anschließend der Landesregierung einen Ausrichtungsort vor. Diese trifft die endgültige Entscheidung über den Ausrichtungsort des BRANDENBURG-TAGes 2003. Die Entscheidung wird auf dem BRANDENBURG-TAG 2001 bekannt gegeben.

5. Zuschlag

Die ausgewählte Stadt bzw. Gemeinde erhält den Zuschlag zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes unter dem Vorbehalt der Einstellung der Mittel in den Haushalt 2003.

6. Finanzierung

Die ausrichtende Stadt bzw. Gemeinde trägt die Regiekosten vor Ort (Verwaltungsgebühren, Kosten der Verkehrsbetriebe, Anschluss- und Verbrauchskosten aller Medien u. Ä.) sowie die Kosten eigener Veranstaltungen. Das Land Brandenburg beteiligt sich an der Finanzierung der Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGes anteilig mit einem Beitrag in Höhe von bis zu 400.000 DM. Die Kosten für die Haushalte der ausrichtenden Stadt bzw. Gemeinde sowie des Landes sollen durch Einwerbung von Sponsorengeldern und Medienkooperationen reduziert werden.

Der o. g. Ausschreibungstext wird im Amtsblatt für Brandenburg, in „Brandenburg Kommunal“ und in den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg veröffentlicht sowie allen Städten, Gemeinden und Ämtern des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern zugesandt.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
über die dienstliche Beurteilung der Beamten
im Landesdienst
(BeurtVV)**

Vom 4. August 2000

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und im Benehmen mit den übrigen Ministern zur Ausführung des § 66 Abs. 1 LBG:

1. Ziel und Bedeutung der dienstlichen Beurteilung

- 1.1 Beurteilen von Mitarbeitern ist eine herausgehobene Führungsaufgabe, die von allen Beurteilungsvorgesetzten ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Gewissenhaftigkeit, Objektivität sowie Verantwortungsbewusstsein erfordert. Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.
- 1.2 Die Beurteilungen müssen vollständig sein und ein umfassendes Bild von dem Arbeitsverhalten, den Leistungen und dem Befähigungsprofil des Beamten, insbesondere im Hinblick auf seine weitere dienstliche Verwendung, vermitteln. Hierfür müssen die Leistungen der Beamten abgestuft und untereinander vergleichbar bewertet werden, so dass ein zutreffendes Bild über sie entsteht.
- 1.3 Die Beurteilung soll neben einer verlässlichen Bewertung der am Arbeitsplatz gezeigten Leistungen sowie der Beschreibung von Eignung und Fähigkeiten auch eine verlässliche Grundlage für den leistungs- und befähigungsgerechten Personaleinsatz, gezielte Förderungsmaßnahmen, die Personalentwicklungsplanung und die Bewertung früherer personalwirtschaftlicher Entscheidungen sein. Die dienstliche Beurteilung bildet damit die Grundlage für die personen- und sachgerechte Entscheidung nach dem Grundsatz der Bestenauslese über die Anstellung, Beförderung und über die richtige Verwendung des Beamten.
- 1.4 Die Art und Weise, in der sich der Beurteilungsprozess vollzieht, ist von wesentlicher Bedeutung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und für die Transparenz des Beurteilungsverfahrens. Sie eröffnet zugleich die Möglichkeit der Standortbestimmung des zu beurteilenden Beamten und der Rückkopplung für den Vorgesetzten. Deshalb haben vor allem die vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Gespräche besonderes Gewicht.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamten des Landesdienstes mit Ausnahme
 - der Staatssekretäre,
 - der Mitglieder des Landesrechnungshofes,
 - des Direktors des Landtages,
 - der beamteten Professoren und Hochschuldozenten,
 - der Beamten in Laufbahnen des Schuldienstes, soweit sie nicht dem schulpсихologischen Dienst angehören,
 - der Beamten des Polizeivollzugsdienstes, soweit sie nicht im Ministerium des Innern verwendet werden,
 - der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an den Justizvollzugsanstalten,
 - der hauptamtlich Lehrenden an den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes,
 - der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - der Beamten auf Zeit, soweit sie nicht gemäß § 148a LBG in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen wurden.

Sie gilt nicht für Richter und Staatsanwälte.

- 2.2 Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- 2.3 Die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVG), des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und der Nummer 18 der Schwerbehindertenrichtlinien sind bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung zu beachten.

3. Regelbeurteilung

- 3.1 Die Beamten sind alle drei Jahre regelmäßig zu einem Stichtag zu beurteilen.

Die erstmalig nach dieser Verwaltungsvorschrift vorzunehmenden Regelbeurteilungen sind

für den mittleren Dienst	zum 1. Oktober 2001
für den gehobenen Dienst	zum 1. Februar 2002
für den höheren Dienst	zum 1. Juni 2002

zu erstellen. Der Stichtag kann aus besonderen Gründen um drei Monate vorgezogen oder hinausgeschoben werden. Bei der darauf folgenden Regelbeurteilung muss jedoch zum regulären Stichtag zurückgekehrt werden.

- 3.2 Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- Beamte nach Vollendung des 50. Lebensjahres, es sei denn, dass sie die Erstellung einer Beurteilung beantragen,
- Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit,

- Beamte, die sich in einer Einführungszeit oder Bewährungszeit (Aufstieg) befinden,
- Beamte, die am Beurteilungsstichtag länger als ein Jahr beurlaubt oder als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten länger als ein Jahr voll freigestellt sind,
- Beamte, die der Behörde weniger als sechs Monate angehören,
- Beamte auf Zeit, die gemäß § 148a LBG in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen wurden.

3.3 Wird zum Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren geführt, kann die Regelbeurteilung zurückgestellt werden, wenn das Disziplinarverfahren prägend auf die Beurteilung des Beamten ist oder sein kann. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Pflichtverletzung eng mit den dienstlichen Leistungen zusammenhängt.

4. Anlassbeurteilung

4.1 Eine Anlassbeurteilung ist zu erstellen

- im Rahmen eines Stellenvergabeverfahrens mit anschließender Beförderungsmöglichkeit oder bei Bewerbung um den Aufstieg, wenn für den Beamten keine Beurteilung vorliegt oder die Beurteilung im Verhältnis zu den Beurteilungen der Mitbewerber nicht mehr aktuell ist,
- am Ende eines Probezeitabschnittes und vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit sowie zur Entscheidung über eine Verkürzung der Probezeit,
- vor Ablauf der Einführungszeit im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens, das ohne Laufbahnprüfung endet; sofern die Einführungszeit in Abschnitte gegliedert ist, auch jeweils am Ende eines Abschnittes,
- für einen Beamten, der nach § 148a LBG in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde, wenn
 - er sich für die zweite Amtsperiode bewirbt,
 - ihm das Amt dauerhaft im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden soll,
- bei Versetzung eines Beamten zu einer anderen Behörde oder einem anderen Dienstherrn.

4.2 Eine Anlassbeurteilung kann erstellt werden für einen Beamten, der nach § 148a LBG in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde, aus anderen als unter Nummer 4.1 genannten Gründen.

4.3 Aus anderen als den in Nummern 4.1 bis 4.2 genannten Anlässen sind Beurteilungen aus besonderem Anlass nicht zulässig, es sei denn, die Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn gebietet es. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Regelbeurteilung gesundheitlichen Einschränkungen ausgesetzt war, die inzwischen - mit der Folge einer merklichen, nicht nur vorübergehenden Leistungssteigerung - behoben sind.

5. Beurteilungsbeitrag

5.1 Der Beurteilungsbeitrag ist eine dienstliche Bewertung der Leistung und Befähigung des Beamten für einen Teil des Beurteilungszeitraums ohne Gesamturteil. Der Beurteilungsbeitrag ist dem Beamten zur Kenntnis zu geben und bei der nächsten Beurteilung (Anlass- oder Regelbeurteilung) angemessen zu berücksichtigen. Bis dahin ist er als Sachakte bei der Personalstelle aufzubewahren.

5.2 Ein Beurteilungsbeitrag ist zu erstellen

- bei Umsetzung des zu beurteilenden Beamten oder des für den Entwurf der Beurteilung zuständigen Bediensteten (nachfolgend als „Entwerfer“ bezeichnet),
- für den Zeitraum einer Abordnung des zu beurteilenden Beamten zu einer anderen Behörde im Geltungsbereich der Richtlinie,
- vor einer Versetzung des Entwerfers zu einer anderen Behörde,
- beim Ausscheiden des Entwerfers aus dem Dienstverhältnis,
- bei einer Beurlaubung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen (z. B. nach den §§ 39c, 39d LBG) des zu beurteilenden Beamten oder des Entwerfers.

Bei einer Umsetzung des Entwerfers innerhalb der Behörde oder Einrichtung kann auf einen Beurteilungsbeitrag verzichtet werden; in diesem Fall fertigt der neue Entwerfer den Beurteilungsentwurf zum Stichtag und stimmt ihn mit dem früheren Entwerfer ab. Kann zwischen beiden Entwerfern ein Einvernehmen über die Stichtagsbeurteilung nicht hergestellt werden, ist vom früheren Entwerfer nachträglich ein Beurteilungsbeitrag zu fertigen.

5.3 Ein Beurteilungsbeitrag entfällt, wenn der Zeitraum, auf den er sich erstrecken würde, weniger als sechs Monate beträgt; dies gilt insbesondere bei einem Wechsel oder Ausscheiden des zu beurteilenden Beamten oder des Entwerfers innerhalb von sechs Monaten nach der Regelbeurteilung. Bei einem Dienstpostenwechsel innerhalb der Behörde oder Einrichtung des zu beurteilenden Beamten oder des Entwerfers innerhalb von sechs Monaten vor der Regelbeurteilung wird statt eines Beurteilungsbeitrages ein Beurteilungsentwurf zum Stichtag erstellt.

5.4 Ein Beurteilungsbeitrag durch den Entwerfer entfällt auch bei einem Wechsel des Beurteilers. Die später zu fertigende Beurteilung ist jedoch zwischen dem neuen und dem früheren Beurteiler abzustimmen.

6. Bestätigungs- und Aktualisierungsvermerk

Anlassbeurteilung und Beurteilungsbeitrag sind durch einen formlosen Bestätigungsvermerk zu ersetzen, wenn

- der Leistungsstand und der Status des Beamten und
- der wesentliche Inhalt seines Aufgabengebietes

sich seit der letzten Beurteilung nicht verändert haben und

- der Beamte und der Beurteiler nicht gewechselt haben.

Haben sich lediglich die Leistungen des Beamten seit der letzten Beurteilung geändert, sind Anlassbeurteilung und Beurteilungsbeitrag durch einen formlosen Aktualisierungsvermerk zu ersetzen.

Das sonstige Verfahren für eine Anlassbeurteilung und einen Beurteilungsbeitrag bleibt im Übrigen unberührt.

7. Bewährungsvermerk

7.1 Der Bewährungsvermerk ist eine formlose dienstliche Feststellung, ob der Beamte sich in den in Nummer 7.2 genannten Fällen bewährt hat.

7.2 Ein Bewährungsvermerk ist zu erstellen

- vor Ablauf der Erprobungszeit (§ 10 LVO),
- vor Ablauf der Bewährungszeit im Rahmen des Aufstiegsverfahrens,
- für die Zeit der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung.

8. Zuständigkeiten

8.1 Die Beurteilung erfolgt durch einen Entwerfer und einen Beurteiler. Die Entwerfer sollen in der Regel die unmittelbaren Vorgesetzten sein. Beurteiler sollen höhere Vorgesetzte mit breiter Führungsverantwortung sein, die auf Grund ihrer Führungserfahrung und der Zahl der unterstellten Mitarbeiter die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe und die Vergleichbarkeit der Beurteilungen sicherstellen können. In begründeten Ausnahmefällen darf der Entwerfer zugleich Beurteiler sein.

8.2 Aufsichtsbehörden können Überbeurteiler einsetzen.

8.3 Wer für den Entwurf der Beurteilung zuständig ist und wer Beurteiler ist, bestimmt der Staatssekretär für seinen Geschäftsbereich. Er kann diese Befugnis für nachgeordnete Behörden und Einrichtungen auf die Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörde oder die Leiter der Behörden oder Einrichtungen übertragen.

8.4 An die Stelle des Staatssekretärs treten im Geschäftsbereich

des Landtages der Staatskanzlei des Landesrechnungshofes	der Direktor des Landtages, der Chef der Staatskanzlei, die Präsidentin des Landesrechnungshofes.
--	---

8.5 Die organisatorische Vorbereitung und Umsetzung des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Vorbereitung der Zuständigkeitsfestlegungen obliegt den Personalstellen.

9. Formelle und materielle Anforderungen an die Beurteilung

9.1 Für die Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung und den Beurteilungsbeitrag ist der Beurteilungsbogen (Anlage 1) zu verwenden; Nummer 6 bleibt unberührt. Streichungen oder Ergänzungen des Beurteilungsbogens über die nach den in dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Fälle hinaus sind ebenso wie Zwischenbewertungen nicht zulässig.

9.2 Die Beurteilung besteht aus der Leistungsbeurteilung, der Befähigungsbeurteilung, dem Gesamturteil, Aussagen zur Fortbildung und dem Verwendungsvorschlag.

9.3 Leistungsbeurteilung

9.3.1 Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabes (Nummer 9.3.4) bewertet. Grundlage der Leistungsbeurteilung ist die Aufgabenbeschreibung. Die Beurteilung ist auf solche Leistungen zu beschränken, die bei der Aufgabenerledigung auch erbracht worden sind.

9.3.2 Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsgüte
- Fachwissen
- Arbeitsstil
- Arbeitsmenge
- Führungsverhalten

zu bewerten. Soweit der Beamte im Beurteilungszeitraum keine Führungsfunktionen wahrgenommen hat, ist dies mit dem Hinweis „nicht zutreffend“ zu vermerken.

9.3.3 Die Leistungen sind nach den im Beurteilungsbogen enthaltenen sieben Bewertungsstufen zu beurteilen. Die Zuordnung muss sich an den in der Anlage 2 beispielhaft erläuterten Stufen „7 Punkte“, „4 Punkte“ und „1 Punkt“ orientieren.

Ein Beamter hat sich in der laufbahnrechtlichen Probezeit gemäß § 7 Abs. 6 LVO „besonders bewährt“, wenn seine Leistungen mit 7 oder 6 Punkten beurteilt wurden.

Die Ergebnisse der praktischen Einführung beim Regelaufstieg in den höheren Dienst gemäß § 34 Abs. 5 LVO sind „befriedigend“, wenn die Leistungen mit vier Punkten bewertet wurden.

9.3.4 Für die Vergabe der Bewertungsstufe ist die Erfüllung der Anforderungen maßgebend, die an den Beamten auf

dem jeweiligen Dienstposten unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe gestellt werden können.

Als Maßstab dürfen weder extrem anspruchsvolle Leistungsanforderungen an den Beamten noch eine relativ weitherzige Vorstellung dessen, was von dem Beamten erwartet werden muss, zugrunde gelegt werden. Die maßstabgerechte Leistung hebt sich - entsprechend der Beschreibung in der Anlage 2 - weder im positiven noch im negativen Bereich ab. Ihr sind Leistungen zuzuordnen, die nicht völlig ohne Fehler sind, in deutlich mehr als der Hälfte der Fälle und Arbeitssituationen jedoch den Anforderungen des Dienstpostens voll und ganz entsprechen.

9.3.5 Bei der Bildung der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Leistungsmerkmale im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens in der Regel unterschiedlich zu gewichten sind. Die Gesamtnote kann deshalb nicht als bloßes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelmerkmale gebildet werden. Sie ist vielmehr aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen festzusetzen. Wenn sich die Schlüssigkeit zwischen Einzelmerkmalen und Gesamtnote nicht ohne weiteres ergibt, ist die Gesamtnote in freier Formulierung zu begründen. Auf Nummer 10 (Sicherstellen eines differenzierten Beurteilens) wird hingewiesen.

9.4 Befähigungsbeurteilung

9.4.1 Mit der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten sowie sonstige dienstlich bedeutsame Eigenschaften im Hinblick auf die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung nach den Ausprägungsgraden

- besonders stark ausgeprägt
- stärker ausgeprägt
- normal ausgeprägt
- schwächer ausgeprägt

bewertet.

9.4.2 Bei der Befähigungsbeurteilung können solche Beurteilungsmerkmale außer Betracht bleiben, die für das Arbeitsgebiet des Beurteilten ohne Bedeutung sind. Die Nichtberücksichtigung von Beurteilungsmerkmalen ist jeweils mit dem Hinweis „nicht zutreffend“ zu vermerken.

9.4.3 Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten sind nur zu beschreiben, sofern sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können. Sie sind mit diesem Hinweis aufzunehmen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung von Bedeutung sein können. Die körperliche Befähigung ist zu beschreiben, sofern sie für die Wahrnehmung des Dienstpostens oder die Verwendung des Beamten von Bedeutung ist.

9.4.4 Eine Gesamtnote bei der Befähigungsbeurteilung ist ausgeschlossen.

9.5 Gesamturteil

9.5.1 Das Gesamturteil entspricht in der Regel der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung, die sich im Normalfall in Übereinstimmung mit den Befähigungsmerkmalen befinden wird. Das Gesamturteil kann in freier Würdigung ergänzend schriftlich begründet werden.

9.5.2 Das Gesamturteil ist eingehend zu begründen, wenn

- es nicht der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung entspricht;
- sich die Befähigung nicht in der Leistungsbeurteilung und damit nicht im Gesamturteil widerspiegelt.

9.6 Fortbildung

Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen sowie der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraums sind anzugeben. Ergibt sich aus den im Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen ein besonderer Fortbildungsbedarf, ist dieser anzugeben. Ein entsprechender Fortbildungsvorschlag kann insbesondere im Zusammenhang mit einem Verwendungs- und Förderungsvorschlag unterbreitet werden.

9.7 Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung

Der Vorschlag über die weitere dienstliche Verwendung soll konkrete Angaben darüber enthalten, für welchen anderen Kreis von Aufgaben und Dienstposten (einschließlich Aufstieg) der Beamte in Betracht kommt. Es ist auch anzugeben, ob der Beamte eine Verwendung in den vorgeschlagenen und/oder in einem anderen Aufgabenbereich oder Dienstposten anstrebt. Die Benennung konkreter Arbeitsplätze ist nicht erforderlich.

10. Sicherstellen eines differenzierten Beurteilens

10.1 Erfahrungsgemäß bestehen innerhalb einer zahlenmäßig größeren Gruppe auch bei gleichem Vor- und Ausbildungsstand Leistungsunterschiede. Dies muss beim Beurteilen seinen Niederschlag finden. Alle am Beurteilungsverfahren beteiligten Vorgesetzten sind deshalb verpflichtet, im Interesse einer gerechten Leistungsbewertung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab anzulegen. Dies gilt für Regelbeurteilungen, Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge gleichermaßen. Insbesondere ist es erforderlich, den Umfang der besonders herausragenden Leistungen nach den realen Gegebenheiten zu bemessen. Hierzu dient zunächst die in der Anlage 2 beispielhaft beschriebene Zuordnung der Leistungsmerkmale zu den Bewertungsstufen.

10.2 Ergänzend dazu wird empfohlen, die Vergabe der Spitzennoten an folgenden Richtwerten zu orientieren:

Gesamtnote	7 Punkte	bis zu	10 v. H.
Gesamtnote	6 und 7 Punkte	bis zu	30 v. H.
Gesamtnote	5, 6 und 7 Punkte	bis zu	60 v. H.

Hierzu müssen die Beamten nach ihrem statusrechtlichen Amt, dem konkreten Verwendungsbereich oder der Aufgaben- und Personalstruktur sinnvollerweise miteinander in einer Gruppe zusammengefasst und die Vomhundertsätze auf diese Gruppe umgelegt werden. In erster Linie sind Beamte derselben Besoldungsgruppe und derselben Laufbahn zusammenzufassen; gegebenenfalls können auch

- Beamte derselben Besoldungsgruppe anderer Laufbahnen oder
- Beamte mehrerer Besoldungsgruppen (maximal drei Stufen) derselben Laufbahngruppe oder
- Funktionen derselben Ebene (z. B. Referatsleiter, Referenten, Sachbearbeiter)

zusammengefasst werden. Die Gruppen können auch behördenübergreifend gebildet werden. Zur besseren Orientierung an den Vomhundertsätzen sind möglichst viele Beamte zusammenzufassen. Die Anlehnung an die Vomhundertsätze ist umso sinnvoller, je größer die Gruppe der Beamten ist (zirka 30). Die Vomhundertsätze dürfen jedoch eine leistungsgerechte Beurteilung im Einzelfall nicht behindern.

Bei der Erstellung von Bestätigungs- und Aktualisierungsvermerken gelten die Richtwerte sinngemäß.

11. Verfahren der Beurteilung

11.1 Gespräche mit den zu Beurteilenden

Zu Beginn der Zusammenarbeit führt der Entwerfer mit dem von ihm zu beurteilenden Beamten ein Gespräch über dessen Aufgabenbereich und die an ihn gestellten Erwartungen. Mindestens in der Mitte des Beurteilungszeitraumes soll ein weiteres Gespräch mit dem zu beurteilenden Beamten über seine bisherigen Leistungen geführt werden. Die Einzelheiten sind von den Ressorts in eigener Zuständigkeit zu regeln. In Vermerken (Muster Anlage 3) ist festzuhalten, dass die Gespräche stattgefunden haben. Die Vermerke werden zur Personalakte genommen; der zu Beurteilende erhält eine Ablichtung.

Darüber hinaus finden Gespräche vor der Erstellung des Entwurfs (Nummer 11.4.1) und bei der Eröffnung (Nummer 11.5.1) statt.

11.2 Vorgespräch

Vor dem Beurteilungsstichtag findet zwischen dem Staatssekretär, seinen Beurteilern und den Leitern der nachgeordneten Behörden oder Einrichtung ein Vorgespräch zur anstehenden Regelbeurteilung statt. Das Vorgespräch soll der Verständigung über einen einheitlichen

Beurteilungsmaßstab sowie über die Umsetzung und Einhaltung der Empfehlungen zum differenzierten Beurteilen dienen. In den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sollen entsprechende Vorgespräche durchgeführt werden.

Das Nähere regelt der Staatssekretär für seinen Geschäftsbereich.

11.3 Beurteilungskonferenz

Die Beurteiler unterrichten die Entwerfer vor dem Beurteilungsstichtag über die Vorgaben des Vorgesprächs und stimmen das weitere Verfahren, insbesondere zur Beachtung der Empfehlungen zum differenzierten Beurteilen, ab.

Die Beurteiler können zur Einhaltung der Vergleichbarkeit, insbesondere zur Beachtung der Empfehlungen zum differenzierten Beurteilen, weitere Beurteilungskonferenzen durchführen.

11.4 Erstellen der Beurteilung

11.4.1 Der Entwerfer führt vor der Abfassung des Entwurfs ein Gespräch mit dem zu Beurteilenden, um etwaige Einwendungen des Beamten berücksichtigen oder dazu Stellung nehmen zu können. Der zu Beurteilende kann auch darauf hinweisen, welche äußeren oder inneren Einflüsse ihn im Beurteilungszeitraum daran gehindert haben, eine andere als die sich aus der Sicht des Entwerfers ergebende Leistung zu erbringen oder ein seiner tatsächlichen Befähigung entsprechendes Bild zu vermitteln. Der Entwerfer soll den Beamten auch befragen, ob solche Einflüsse geltend gemacht werden, und die möglichen Auswirkungen auf die Beurteilung mit ihm erörtern.

11.4.2 Die Führungsebenen zwischen dem Entwerfer und dem Beurteiler nehmen zu dem Entwurf Stellung, indem sie entweder den Entwurf abzeichnen oder ein anderes Votum (etwa im Hinblick auf die größere Zahl der ihnen bekannten Mitglieder der Vergleichsgruppe) abgeben, und leiten ihn dem Beurteiler zu.

11.4.3 Sobald dem Beurteiler alle Beurteilungen vorliegen, leitet er eine Übersicht über die Beurteilungsnoten, die voraussichtlich vergeben werden sollen, ohne namentliche Zuordnung der Personalstelle zu. Die Personalstelle erfasst alle vorgesehenen Beurteilungsnoten und leitet sie dem Staatssekretär, Leiter der Behörde oder Einrichtung bzw. dem Abteilungsleiter der obersten Dienstbehörde zur Sicherstellung der Einheitlichkeit zu.

11.4.4 Hält der Leiter der Behörde oder Einrichtung den Beurteilungsmaßstab für gewahrt, wird die Beurteilung gefertigt und vom Beurteiler unterschrieben. Anderenfalls kann er die Beurteilungskompetenz an sich ziehen.

11.5 Eröffnung

11.5.1 Der Entwerfer händigt dem Beurteilten eine Abschrift

der Beurteilung aus und bespricht sie mit ihm auf Wunsch (Eröffnung). Zwischen Aushändigung und Besprechung der Beurteilung sollen mindestens drei Tage liegen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen.

11.5.2 Der Beurteiler kann die Beurteilung auch selbst eröffnen. Weicht der Beurteiler von der Gesamtnote des Entwurfs der Beurteilung ab, eröffnet er selbst die Beurteilung.

11.5.3 Bei der Eröffnung ist der Beurteilte auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung der Beurteilung eine eigene Stellungnahme zu der Beurteilung abgeben kann.

12. Geschäftsmäßige Behandlung der dienstlichen Beurteilung

12.1 Bei Abgabe der Beurteilung und der geschäftsmäßigen Behandlung ist auf Vertraulichkeit zu achten.

12.2 Die Personalstelle berät die Entwerfer und die Beurteiler und wirkt auf die Differenzierung und Stimmigkeit der Beurteilungen hin.

12.3 Beurteilungen dürfen anderen Stellen als den Dienstvorgesetzten und den zuständigen personalbearbeitenden Stellen nur zugänglich gemacht werden, wenn diese zur Einsicht berechtigt sind und ein entsprechendes Interesse anerkannt werden kann.

12.4 Die Beurteilungen sollen spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag der Personalstelle vorliegen.

12.5 Nach Abschluss des Verfahrens wird die Beurteilung zur Personalakte genommen. Der Entwurf und die ihm zugrunde liegenden Beurteilungsbeiträge sind längstens für die Dauer eines Jahres, im Falle eines Rechtsstreites bis zu dessen Abschluss, aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Unverzüglich nach In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift führt der Entwerfer mit dem zu beurteilenden Beamten ein Gespräch über dessen Aufgabenbereich und die an ihn gestellten Erwartungen entsprechend Nummer 11.1 dieser Verwaltungsvorschrift.

13.2 Die Regelung der Nummer 6 (Bestätigungs- und Aktualisierungsvermerk) gilt nur für nach dieser Richtlinie erstellte Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge.

13.3 Die obersten Dienstbehörden regeln die Unterweisung der Beurteiler und der Entwerfer in eigener Zuständigkeit.

13.4 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern abweichende Regelungen erlassen, um Besonderheiten ihres Geschäftsbereiches Rechnung zu tragen.

13.5 Die obersten Landesbehörden berichten der Landesregierung für ihre Geschäftsbereiche erstmals zum 1. März 2003 über die Ergebnisse der Regelbeurteilungen ohne namentliche Zuordnung. Federführend für die Erstellung des Berichtes ist das Ministerium des Innern.

13.6 Bei der ersten Durchführung der Stichtagsbeurteilung kann das Ministerium des Innern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wechsels vom bisherigen Beurteilungsverfahren der Ressorts von dieser Vorschrift abweichende Festlegungen treffen.

14. In-Kraft-Treten, Befristung

14.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

14.2 Die Verwaltungsvorschrift ist auf fünf Jahre befristet.

Es wird empfohlen, diese Verwaltungsvorschrift auf die Beurteilung von Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

Anlage 1

Dienstliche Beurteilung

Beurteilungsbeitrag wegen _____

.....
(Dienststelle)

Vertraulich behandeln!

Die Angaben auf dieser Seite werden von der Personalstelle ausgefüllt!

Regelbeurteilung Stichtag: _____

Anlassbeurteilung Anlass: _____

I. Personalangaben

Familiename, gegebenenfalls abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
Amtsbezeichnung/Dienstbezeichnung/Besoldungsgruppe	letzte Beförderung mit Wirkung vom
Dienststelle/Organisationseinheit	Funktion
Schwerbehindert/Gleichgestellt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
falls ja: Schwerbehindertenvertretung ist beteiligt worden am: _____	

II. Beurteilungszeitraum

vom _____ bis _____

Teilzeitbeschäftigung nein ja, vom/bis _____ im Umfang von _____
im Beurteilungszeitraum vom/bis _____ im Umfang von _____

Beurlaubung nein ja, vom/bis _____
im Beurteilungszeitraum vom/bis _____

Diese Angaben werden von dem für den Entwurf der Beurteilung zuständigen Bediensteten ausgefüllt!

Das Entwurfsgespräch hat stattgefunden am _____

Bei Schwerbehinderten: Die Schwerbehindertenvertretung wurde auf Verlangen hinzugezogen
 nicht hinzugezogen.

III. Aufgabenbeschreibung

Diese Beschreibung wird von dem für den Entwurf der Beurteilung zuständigen Bediensteten erstellt!

(Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum, Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie besondere dienstliche Verwendung (z. B. Mitwirkung in Projekt- und Arbeitsgruppen o. Ä.); dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden)

Leistungsmerkmale	Punkte ¹⁾						
	7	6	5	4	3	2	1

Festsetzung der Gesamtnote

--	--	--	--	--	--	--

Begründung - gegebenenfalls als gesonderte Anlage -

¹⁾ Bewertungsstufen

Ausgezeichnet	7 Punkte
Die Anforderungen erheblich übersteigend	6 Punkte
Erkennbar über den Anforderungen	5 Punkte
Den Anforderungen entsprechend	4 Punkte
(erfüllt die Leistungserwartungen; Maßstab)	
Entspricht knapp den Anforderungen	3 Punkte
Erheblich unter den Anforderungen	2 Punkte
Entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt

V. Befähigungsbeurteilung

Befähigungsmerkmale

Nicht zutreffende Merkmale sind zu streichen (Hinweis "nicht zutreffend")

Ausprägungsgrad:

A = besonders stark ausgeprägt

B = stärker ausgeprägt

C = normal ausgeprägt

D = schwächer ausgeprägt

	A	B	C	D
Auffassungsgabe				
Geistige Beweglichkeit				
Urteilsfähigkeit				
Entscheidungsvermögen				
Durchsetzungsvermögen				
Verhandlungsgeschick				
Konzeptionelles Arbeiten				
Kreativität				
Selbsteinschätzung				
Einsichtsfähigkeit				
Konfliktfähigkeit				
Kooperationsfähigkeit/Teamfähigkeit				
Kommunikationsfähigkeit				
Belastbarkeit				
Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge				
Verständnis für Informations- und Kommunikationstechnik				

gegebenenfalls Erläuterungen

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten (eventuell körperliche Befähigung)

VI. Gesamturteil

Bei einem Beurteilungsbeitrag ist ein Gesamturteil nicht zu bilden!

Gesamturteil in Punkten

- | | | |
|--------------------------|--|------------|
| <input type="checkbox"/> | Ausgezeichnet | (7 Punkte) |
| <input type="checkbox"/> | Die Anforderungen erheblich übersteigend | (6 Punkte) |
| <input type="checkbox"/> | Erkennbar über den Anforderungen | (5 Punkte) |
| <input type="checkbox"/> | Den Anforderungen entsprechend | (4 Punkte) |
| <input type="checkbox"/> | Entspricht knapp den Anforderungen | (3 Punkte) |
| <input type="checkbox"/> | Erheblich unter den Anforderungen | (2 Punkte) |
| <input type="checkbox"/> | Entspricht nicht den Anforderungen | (1 Punkt) |

Begründung nach Maßgabe der Richtlinie - gegebenenfalls als gesonderte Anlage:

- Bei Schwerbehinderten: Bei der Beurteilung der Leistung wurde eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung berücksichtigt

VII. Fortbildung

Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Beurteilungszeitraum:

Fortbildungsvorschlag:

VIII. Eignungs-, Verwendungs- und Förderungsvorschlag, besondere Interessen

 (Name und Funktion des Beurteilers,
 beim Beurteilungsbeitrag: des Entwerfers)

 (Ort und Datum, Unterschrift)

IX. Kenntnisnahme des Beurteilungsbeitrages

Den vorstehenden Beurteilungsbeitrag habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass der Beurteilungsbeitrag

- keine dienstliche Beurteilung ist,
- keine dienstrechtliche Wirkung entfaltet,
- bei der nächsten dienstlichen Beurteilung angemessen zu berücksichtigen ist und
- nicht zur Personalakte genommen wird.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

X. Bekanntgabe, Eröffnung und Besprechung der Beurteilung

Wird von dem für den Entwurf der Beurteilung zuständigen Bediensteten, im Falle der Abweichung vom Entwurf durch den Beurteiler ausgefüllt!

Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben durch

Übergabe einer Abschrift am _____

Übersendung einer Abschrift am _____

Die Beurteilung wurde eröffnet

und auf Wunsch besprochen

am _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

XI. Kenntnisnahme durch die Beurteilte oder den Beurteilten

Die vorstehende Beurteilung wurde mir bekannt gegeben und eröffnet.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich zu der Beurteilung innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben kann.

Die Stellungnahme ist dieser Beurteilung beigefügt.

Die Stellungnahme wird der Personalstelle auf dem Dienstweg übersandt.

Ich verzichte auf eine Stellungnahme.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2

1. Umschreibung der Leistungsmerkmale und Zuordnung

Merkmal	Umschreibung	7 Punkte	4 Punkte	1 Punkt
Arbeits- erfolg	Erzielen von verwertbaren Arbeitsergebnissen	Arbeitsergebnisse sind stets ohne jegliche Änderungen brauchbar, immer höchste Zielerreichung	regelmäßig brauchbare Arbeitsergebnisse, erreicht im Wesentlichen die Ziele	Arbeitsergebnisse sind regelmäßig nicht oder nur mit erheblichen Änderungen brauchbar, geringe bis keine Zielerreichung
Gründlich- keit	Sorgfalt, Sammlung und Einbeziehung aller bedeutsamen Gesichtspunkte	stets äußerst gründliche, gewissenhafte und sorgfältige Arbeitsergebnisse, größte Detailgenauigkeit	im Allgemeinen sorgfältige und gründliche Arbeitsergebnisse, die wesentlichen Gesichtspunkte werden in der Regel einbezogen	unzureichende Arbeits-sorgfalt und -genauigkeit, nachlässige, gleichgültige oder sorgfaltslose Arbeitsergebnisse
Termin- gerechtig- keit	-	Arbeitsergebnisse liegen ausnahmslos immer zu den vorgegebenen Terminen und zu einem für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt vor, Erinnerungen sind überflüssig	Arbeitsergebnisse liegen in der Regel zu den vorgegebenen Terminen und zu einem für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt vor, gelegentliche Erinnerungen erforderlich	Arbeitsergebnisse liegen in der Regel zu den vorgegebenen Terminen und zu einem für den Arbeitsablauf zweckmäßigen Zeitpunkt nicht vor, Erinnerungen in der Regel erforderlich
Schriftlicher Ausdruck	-	Sachverhalte werden stets angemessen knapp, präzise, besonders ausdrucks-gewandt und sehr stilsicher dargestellt; keine Korrekturen erforderlich	Sachverhalte werden genügend verständlich und straff dargestellt; gelegentliche Korrekturen erforderlich	unklar und unverständlich in der Sachverhaltsdarstellung, weitgehende Überarbeitungen sind meist erforderlich
Mündlicher Ausdruck	-	äußerst sicherer, flüssiger, verständlicher und hervor-ragend strukturierter Vortrag	genügend sicherer, ver-ständlicher und angemessen strukturierter Vortrag	sehr unsicherer, unstrukt-urierter Vortrag
Fachwissen	Umfang und Differen-ziertheit der für den wahr-genommenen Aufgaben-bereich erforderlichen verwaltungs- und arbeits-platzspezifischen Fach-kenntnisse	hervorragende und äußerst vielseitige Fachkenntnisse, stets sichere Beherrschung und Anwendung der Fach-kenntnisse	den Anforderungen ent-sprechende Fachkennt-nisse und deren zweck-gemäße Anwendung	unzureichende Fachkennt-nisse
Initiative, Selbständig- keit	Aufgaben aus eigenem Antrieb in Angriff neh-men, ohne Anleitung sachgerechte Arbeits-ergebnisse erzielen	herausragend selbständige Arbeitsweise, sachgerechte Arbeitsergebnisse werden stets aus eigenem Antrieb ohne Anleitung erzielt	im Allgemeinen selbstän-dige Arbeitsweise, Auf-gaben werden in der Re-gel aus eigenem Antrieb in Angriff genommen, An-leitungen sind gelegent-lich erforderlich	unselbständige Arbeitsweise, bedarf ständiger Anleitung; Aufgaben werden selbstän-dig nicht in Angriff genom-men
Zusammen- arbeit mit Vorgesetzten	Bereitschaft zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit Vorgesetzten	äußerst vertrauensvolle und konstruktive Zusammenar-beit	vertrauensvolle und kon-struktive Zusammenarbeit	seltene oder fehlende ver-trauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit
Zusammen- arbeit mit Kollegen	Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit und Teamarbeit	sehr gutes Verhalten zu Kollegen, zeigt hervorragenden Sinn für Teamarbeit, fördert durch vorbildliches Verhalten die Zusammenarbeit	problemloses Verhältnis zu Kollegen; zeigt Sinn für Teamarbeit; fördert durch das Verhalten die Zusam-menarbeit	schlechtes Verhältnis zu Kollegen; wenig bis kein Sinn für Teamarbeit; Zusammenarbeit kaum oder nicht mög-lich
Kundenorien- tiertes Verhal- ten	Angemessene Einstel-lung auf Bedürfnisse, Erwartungen und Verhal-ten von Abnehmern der Dienstleistung	zeigt in hervorragender Wei-se kundenorientiertes und situationsgerechtes Verhal-ten	Verhalten gegenüber Ab-nehmern der Dienstlei-stung ist regelmäßig situa-tionsgerecht und ange-messen	Verhalten gegenüber Abnehmern der Dienstleistung ist in aller Regel nicht situa-tionsgerecht und angemessen

Merkmal	Umschreibung	7 Punkte	4 Punkte	1 Punkt
Arbeits- ökonomie, Wirtschaftliches Verhalten	Effiziente Arbeitseinteilung, so dass Aufwand an Zeit, Mitteln und Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsergebnis stehen	arbeitet äußerst planvoll und rationell, schöpft alle Möglichkeiten aus, Arbeitsabläufe zweckmäßig zu organisieren	arbeitet im Allgemeinen systematisch, verfolgt die gesetzten Ziele in der Regel durchdacht und rationell	arbeitet nicht systematisch, versteht es nicht, Arbeitsabläufe rationell auszurichten

Arbeits- menge	Umfang der geleisteten Arbeit innerhalb vorgegebener Zeiten	bewältigt jederzeit eine außergewöhnlich große Arbeitsmenge, schafft auch ein weit überdurchschnittliches Arbeitspensum über längere Zeit	schafft durchschnittliche Arbeitsmenge	schafft nicht oder selten durchschnittliche Arbeitsmenge
---------------------------	---	---	--	--

Organisation der unterstellten Arbeits- bereiche	zweckmäßige Aufgabenverteilung, sinnvolle Ordnung der Arbeitsabläufe, effizienter Einsatz von Personal und Mitteln	setzt äußerst sinnvolle Prioritäten, erreicht bestmögliche Arbeitsabläufe, erzielt mit durchdachter Aufgabenverteilung höchstmögliche Wirksamkeit des Arbeitsbereiches, im Verhältnis zu dem erzielten Ergebnis sparsamer Personal- und Sachmitteleinsatz	Prioritätensetzung erfolgt in der Regel, Arbeitsabläufe erfolgen weitgehend störungsfrei; Personal- und Sachmitteleinsatz ist zweckmäßig	unzweckmäßiger Einsatz von Personal und Sachmitteln zur Erreichung der Arbeitsergebnisse; geringe Übersicht über den unterstellten Bereich
Führen über Ziele, Controlling	Setzen und Vereinbaren von Zielen; Steuerung, Unterstützung und Überprüfung des Zielerreichungsprozesses	setzt in hervorragender Weise Ziele, berücksichtigt dabei soweit wie möglich die Interessen der Mitarbeiter und setzt sie ihren Leistungen entsprechend sinnvoll und ökonomisch ein; steuert und kontrolliert den Zielerreichungsprozess sehr effizient, ohne dabei die Eigenständigkeit und Entfaltungsmöglichkeiten der Mitarbeiter einzuengen	setzt in der Regel erreichbare Ziele, berücksichtigt dabei im Allgemeinen das Leistungsvermögen und die Interessen der Mitarbeiter; steuert und kontrolliert den Zielerreichungsprozess in ausreichendem Maße, die Selbständigkeit der Mitarbeiter wird in der Regel nicht nachträglich beschränkt	setzt nur selten selbständig Ziele, beachtet die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter nur unzureichend; steuert und kontrolliert den Zielerreichungsprozess selten oder gar nicht
Informations- verhalten	Unterrichtung, Weitergabe der Informationen	unterrichtet Mitarbeiter jederzeit umfassend und aufgabenorientiert in idealer Weise	gibt die erforderlichen Informationen zur rechten Zeit	Mitarbeiter werden regelmäßig unzureichend oder verspätet unterrichtet
Delegations- verhalten	Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung	überträgt in außerordentlich verantwortungsvoller Weise Aufgaben zur selbständigen Erledigung	überträgt in der Regel Aufgaben zur selbständigen Erledigung	findet kein rechtes Maß bei der Übertragung von Tätigkeiten
Motivierung und Anleitung	Förderung der Leistungsbereitschaft, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit	zeigt ein außerordentlich hohes Maß an Einfühlungsvermögen, bringt das Leistungsvermögen dauerhaft zur vollen Entfaltung; stärkt durch systematische Förderung und Delegation von Verantwortung das Selbstwertgefühl der Mitarbeiter und schöpft ihr Potential an Wissen und Erfahrung in vollem Umfang aus; steht stets mit Rat und Tat zur Verfügung, gibt den eigenständig handelnden Mitarbeitern die nötige Rücken- deckung	versteht es im Großen und Ganzen, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu wecken, der erforderliche fachliche Rat wird gegeben	unterstützt die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter unzureichend; steht als fachlicher Ansprechpartner nur selten zur Verfügung

Merkmal	Umschreibung	7 Punkte	4 Punkte	1 Punkt
Förderung der Mitarbeiter	Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung, Frauenförderung	fördert in hervorragendem Maße zielstrebig die in Betracht kommenden beruflichen Interessen und Fähigkeiten der Mitarbeiter und entwickelt mit ihnen weitere berufliche Perspektiven und Schritte zu deren Realisierung	fördert die beruflichen Interessen der Mitarbeiter	nicht aufgeschlossen für die weitere berufliche Entwicklung der Mitarbeiter; blockiert Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit vorgeschobenen Argumenten

2. Erläuterung der Befähigungsmerkmale

Merkmal	Umschreibung
Auffassungsgabe	Informationen rasch verstehen, Probleme, Sachverhalte und Zusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufnehmen und begreifen
Geistige Beweglichkeit	Wechselnde Aufgaben und neue Arbeitssituationen erfassen und sich darauf einstellen
Urteilsfähigkeit	Sachverhalte und Probleme folgerichtig untersuchen und zutreffend beurteilen
Entscheidungsvermögen	Fähigkeit, klare Entscheidungen sicher und rechtzeitig zu treffen
Durchsetzungsvermögen	Getroffene Entscheidungen mit überzeugenden Argumenten auch gegen Einwände durchsetzen
Verhandlungsgeschick	Verhandlungen überzeugend unter Würdigung von Interessen, Gegensätzen und Gemeinsamkeiten methodisch führen
Konzeptionelles Arbeiten	Längerfristige, grundsätzliche und systematische Vorstellungen entwickeln
Kreativität	Eigene konstruktive Ideen in die Arbeit einbringen
Selbsteinschätzung	Bereitschaft zur Selbstkritik und Annahme berechtigter Kritik Dritter
Einsichtsfähigkeit	Verständnis für Standpunkte und Interessen anderer sowie die Bereitschaft zur Berücksichtigung anderer Auffassungen
Konfliktfähigkeit	Aktive und passive Kritikfähigkeit; Umgang mit persönlichen und sachlichen Konflikten
Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit	Durch Zusammenarbeit mit anderen oder in der Gruppe gemeinsame Arbeitsergebnisse erzielen
Kommunikationsfähigkeit	Herstellen von Kontakten, ergebnisorientiert Informationen und Sachverhalte angemessen aufnehmen, weitergeben und austauschen können
Belastbarkeit	Der Belastung durch Zeitdruck und wechselnde Arbeitssituationen sowie sonstige schwierige dienstliche Anforderungen auch auf längere Dauer gewachsen sein
Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge	-
Verständnis für Informations- und Kommunikationstechnik	-

Anlage 3

.....
Dienststelle

Vermerk über Gespräche gemäß Nummer 11.1 der Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV)

Das in der Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV) vorgeschriebene Gespräch

- am Anfang der Zusammenarbeit
- mindestens in der Mitte des Beurteilungszeitraumes
- sowie ein weiteres Gespräch

sind geführt worden zwischen

.....
Name, Vorname, Amtsbezeichnung des Beamten

und

.....
Name, Vorname, Amtsbezeichnung des für den Entwurf der Beurteilung zuständigen Vorgesetzten

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Gespräch keine dienstliche Beurteilung darstellt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Entwerfers

.....
Unterschrift des Beamten

**Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums des Innern zur Durchführung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Halten und Führen von Hunden
(VVHundeHv)**

Vom 30. August 2000

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235):

1. Halten von Hunden (Zu § 1*):

- 1.1 **Hundehalter** ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält.
- 1.2 Unter einem **befriedeten Besitztum** ist ein Grundstück zu verstehen, das nach außen hin durch entsprechende Schranken oder Absperrungen abgegrenzt ist und zu dem Dritte ohne Einwilligung des Grundstücksbesitzers keinen Zutritt haben.
- 1.3 Für gefährliche Hunde wird in § 1 Abs. 2 eine ausbruchssichere Einfriedung gefordert. Weiter wird in § 1 Abs. 2 klargestellt, dass die Haltung der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ohne Ausnahme verboten wird, soweit sie nicht zum 1. August 2000 in zulässiger Weise in Brandenburg gehalten wurden (vergleiche Nummer 15).
- 1.4 Darüber hinaus wird in § 1 Abs. 3 wegen der besonderen Gefährlichkeit die Haltung von gefährlichen Hunden in Mehrfamilienhäusern grundsätzlich untersagt. Nur bei besonderen örtlichen Gegebenheiten, die einer sicheren Einfriedung wie zum Beispiel bei einem Einfamilienhaus gleichkommen, ist eine Befreiung hiervon im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 10 möglich.

2. Führen von Hunden (Zu § 2):

- 2.1 **Hundeführer** ist jeder, der sich mit dem Hund außerhalb seiner Unterbringung aufhält und ihn während dieser Zeit zu beaufsichtigen hat. Ein Hund kann von mehreren Personen gleichzeitig geführt werden.

- 2.2 Der Hundeführer im Sinne von § 2 Abs. 1 bietet körperlich und geistig die Gewähr, einen Hund sicher zu führen, wenn er ihn durch Körperkraft (durch Festhalten an der Leine, am Halsband und des Körpers), gegebenenfalls in Verbindung mit Befehlen, davon abhalten kann, Menschen, Tiere oder Sachen zu schädigen, und wenn er Situationen und die Reaktionen des Hundes zutreffend einschätzen und schnell die richtigen Maßnahmen ergreifen kann. Diese Kontrolle hat der Hundeführer durch ständiges Beaufsichtigen und sichere Hundeführung zu gewährleisten.

- 2.3 Von einem Hundeführer eines gefährlichen Hundes wird zusätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit nach § 12 und der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 gefordert. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde kann dabei von dem Hundeführer zuvor gegenüber den örtlichen Ordnungsbehörden entweder bezogen auf den konkret zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht werden, zum Beispiel, falls er die Sachkunde im Rahmen der Erlaubniserteilung für die Haltung dieses anderen Hundes nachgewiesen hat. Es gelten somit bei gefährlichen Hunden für den Hundeführer die gleichen Anforderungen nach § 11 und § 12 wie für den Hundehalter.

- 2.4 Die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 vorgeschriebenen **Plaketten** zur Kennzeichnung der gefährlichen Hunde haben - neben dem Landeswappen - die Angabe der die Erlaubnis ausstellenden Ordnungsbehörde und der laufenden Nummer der Erlaubnis zu enthalten. Hinter die Angabe der örtlichen Ordnungsbehörde ist in Klammern der jeweilige Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt mit dem amtlichen Unterscheidungszeichen gemäß § 23 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzugeben. Die Plakette wird mit der Erteilung der Erlaubnis beziehungsweise des Negativzeugnisses dem Antragsteller von der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben.

- 2.5 Zuständige Behörden im Sinne von § 2 Abs. 4 sind die Polizei beziehungsweise die Ordnungsbehörden.

- 2.6 In § 2 Abs. 6 wird klargestellt, dass der Hundehalter für die Einhaltung der Bestimmungen insbesondere der §§ 2 bis 4 verantwortlich ist.

3. Leinenpflicht und Maulkorbzwang (Zu § 3):

- 3.1 § 3 Abs. 1 schreibt für bestimmte Örtlichkeiten für alle Hunde eine Leinenpflicht vor. Gemäß § 3 Abs. 2 gilt diese Leinenpflicht nicht in als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, sofern der Hund einen Maulkorb trägt. Die Verpflichtung zum Tragen eines Maulkorbes gilt nicht nur für gefährliche Hunde, sondern auch für alle anderen Hunde, soweit sie nicht angeleint sind. Diese Regelungen wurden getroffen, da in den Hundeauslaufgebieten mit einer erhöhten Gefährdung aufgrund der zu erwartenden Menschen- und Hundensammlungen gerechnet werden muss.

* Alle zitierten Normen ohne Bezeichnung beziehen sich auf die Hundehalterverordnung (HundeHv)

3.2 Durch § 3 Abs. 4 werden die Kommunen in die Lage versetzt, durch einen darüber hinausgehenden Maulkorbzwang oder eine darüber hinausgehende Leinenpflicht den örtlichen Besonderheiten (vor allem der jeweiligen Bevölkerungszahl, Bebauungsdichte sowie der Gesamtzahl von Hunden und dem verfügbaren Freiraum) besser Rechnung tragen zu können. Davon erfasst sind auch bereits bestehende Regelungen der Kommunen, die nach dem 12. Juni 1998 erlassen wurden.

3.3 Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der **kommunalen Rechtsvorschriften** ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Dabei kommt insbesondere eine Begrenzung auf bestimmte öffentliche Anlagen, Wege, Straßen oder Plätze in Betracht. In größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang für nicht gefährliche Hunde auszunehmen, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen (vergleiche § 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) und § 7 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)).

4. **Mitnahmeverbot (Zu § 4):**

In § 4 Satz 2 wird durch den Verweis auf § 3 Abs. 4 die Möglichkeit eröffnet, durch kommunale Rechtsvorschrift das Mitnahmeverbot für Hunde auf weitere Örtlichkeiten auszudehnen. Die in Nummer 3.3 zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffenen Aussagen gelten hier entsprechend.

5. **Anzeige- und Kennzeichnungspflicht (Zu § 6):**

Die Pflicht zur Anzeige (**Anlage 1**) der Hundehaltung und des Nachweises der Zuverlässigkeit besteht für den Halter, sobald sein Hund eine Widerristhöhe von 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreicht. Mit dem Erreichen dieser Größe wird auch die Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip gemäß § 6 Abs. 2 begründet.

6. **Zucht, Ausbildung und Abrichten (Zu § 7):**

Zucht ist das zielgerichtete Verpaaren einer Hündin mit einem Rüden oder die bewusste Inkaufnahme des Verpaarens eines dieser Tiere, das sich im Eigentum oder im Besitz des Erlaubnispflichtigen befindet. Für eine solche Zucht dürfen Hunde, die als gefährlich im Sinne des § 8 anzusehen sind, nicht verwendet werden. Ebenso ist ein Verpaaren mit dem Ziel der Entstehung gefährlicher Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 verboten. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen darf, soweit sie nicht auf die Herausbildung der Merkmale gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 gerichtet ist, durch die örtliche

Ordnungsbehörde erlaubt werden, wenn anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale vom Züchter sichergestellt wird und dieser die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 erfüllt.

7. **Gefährliche Hunde (Zu § 8):**

7.1 **Rassespezifische Merkmale** sind die Gesamtheit der dem anerkannten Zuchtstandard der jeweiligen Rasse entsprechenden genetisch bedingten psychischen oder physischen Eigenschaften.

7.2 **Zuchten**, die nachweislich gemäß den anerkannten Zuchtstandards oder Zuchtordnungen durchgeführt werden, stellen **grundsätzlich** keine Zuchten auf Merkmale gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 dar.

7.3 Bei den in § 8 Abs. 2 oder 3 genannten Hunderassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen wird die Vermutung hinsichtlich der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes festgeschrieben. Bezüglich dieser Hunderassen und Gruppen muss grundsätzlich von einer rassespezifisch gesteigerten Aggressivität ausgegangen werden. Die Aufzählung in § 8 Abs. 3 ist als nicht abschließend anzusehen.

7.3.1 Hinsichtlich der Feststellung, ob es sich um eine der 18 in § 8 Abs. 2 oder 3 aufgezählten Hunderassen handelt, ist bei reinrassigen Hunden die Vorlage der Zuchtpapiere vom Hundehalter zu fordern. Die Feststellung von Gruppen und Kreuzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 oder 3 ist hingegen nur nach äußeren Merkmalen möglich. Zu diesem Zweck sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden Listen über Personen vorzuhalten, die eine Einordnung der Hunde nach § 8 Abs. 2 oder 3 vornehmen können (zum Beispiel Zuchtprüfer oder Zuchtwarte).

7.3.2 Dem Halter eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall nachzuweisen, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist. Das kann nur durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens (**Negativgutachten**) geschehen. In dem Sachverständigengutachten ist der zu begutachtende Hund so zu bezeichnen, dass eine zweifelsfreie Identität jederzeit möglich ist. Dies ist in der Regel nur gegeben, wenn der Hund mit einem Transponder gemäß ISO-Standard oder durch eine dauerhafte deutlich sichtbare Tätowierung gekennzeichnet ist. Bei der Prüfung dieses vom Hundehalter vorgelegten Gutachtens soll die örtliche Ordnungsbehörde das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beteiligen. Sie kann erforderlichenfalls einen Sachverständigen für das Hundewesen hinzuziehen. Hält die Ordnungsbehörde den Nachweis für erbracht, stellt sie hierüber eine Bescheinigung aus, aus der hervorgehen muss, dass die Haltung dieses Hundes keiner Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 bedarf (**Negativzeugnis**). Das Negativzeugnis darf nur für Hunde ausgestellt werden, die zuvor mit einem Mikro-

chip-Transponder gemäß ISO-Standard gekennzeichnet sind und die das erste Lebensjahr vollendet haben. Weiter ist Voraussetzung für die Ausstellung des Negativzeugnisses, dass der Hundehalter seine Zuverlässigkeit nach § 12 zuvor nachgewiesen hat.

7.3.3 Die örtlichen Ordnungsbehörden halten für den Bürger Listen von Sachverständigen bereit, bei denen ein Negativgutachten eingeholt werden kann.

7.3.4 Im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung des Negativzeugnisses hat die Ordnungsbehörde auch zu prüfen, ob sonstige Gesichtspunkte gegen die Haltung eines Hundes durch den Hundehalter sprechen und gegebenenfalls gemäß § 5 die Haltung eines Hundes zu untersagen ist. Hinsichtlich des Verfahrens und der Voraussetzung für die Erteilung eines Negativzeugnisses wird auf die **Anlagen 2 und 3** verwiesen.

7.4 Darüber hinaus werden nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 von dem Erlaubnisvorbehalt nach § 10 auch diejenigen Hunde erfasst, die durch entsprechende Erziehung auf aggressives Verhalten gegenüber Menschen oder Tieren ausgebildet oder abgerichtet worden sind. Demnach kann abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles beispielsweise auch für die Haltung eines Schäferhundes oder Boxers eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erforderlich sein. In diesen Fällen hat die Ordnungsbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob der Hund aufgrund seiner Ausbildung (zum Beispiel für das Bewachungsgewerbe) oder Abrichtung eine gesteigerte, das heißt über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Die Ordnungsbehörde kann sich bei ihrer Prüfung des sachverständigen Rates des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bedienen.

7.5 **Ausbildung** von Hunden bedeutet das Einwirken des Menschen auf Hunde, um erwünschte arttypische Reaktionen durch verhaltensgerechte Verständigungsmittel auszulösen und zu nutzen. Ausbildungen zum Schutzhund, die nachweislich auf der Grundlage und unter Beachtung der anerkannten Vorschriften erfolgen, die keine vom Hund zu erlernenden Übungen und Verhaltensweisen enthalten, von denen eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht, stellen keine Ausbildung von Eigenschaften gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 dar. Die sportlich-züchterische Ausbildung, wie sie herkömmlich für viele Rassehunde von Hundezuchtvereinen oder Hundesportvereinen durchgeführt wird (so genannter „Schutzdienst“), wird daher in der Regel von § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfasst. Die Ausbildung von Eigenschaften im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 liegt aber zum Beispiel dann vor, wenn diese Ausbildung nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden anerkannten Regelwerk, das heißt einschließlich der Hentzeschen Mutprobe, durchgeführt wurde oder werden soll. Das Scharfmachen von Hunden, wie es beispielsweise beim zivilen Schutzdienst erfolgt, unterliegt der Erlaubnispflicht. Unter Scharfmachen ist auch eine Ausbildung zu verstehen, bei der der Hund lernt, einen Angriff durch sofortiges Festzugreifen

ohne Rücksicht auf eine sichtbare Schutzkleidung des Angreifers zu vereiteln.

7.6 **Abrichten** auf Eigenschaften im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist keine Ausbildung, sondern eine den Hund nicht in seiner Wesensgesamtheit erfassende, zweckgerichtete Beeinflussung mit dem allgemeinen Ziel, auf Veranlassung des Hundeführers auf Menschen gerichtete aggressive Verhaltensweisen des Hundes herbeiführen zu können. Hierbei ist es das von der Verordnung missbilligte Ziel des Abrichters, dass der Hund lernt, auf vom Abrichter gegebene Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen.

7.7 Für die Feststellung, ob ein Hund als bissig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu gelten hat, ist eine Ermittlung des Gesamtgeschehens, das zu dem Bissvorfall geführt hat, erforderlich. Dabei ist bedeutsam, dass das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist. Das Beißen kann deswegen nur unter Berücksichtigung der gesamten Sachverhaltsstände eine **Bissigkeit** im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 begründen. Steht jedoch der Bissvorfall fest und ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Hund zuvor selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden ist, ist von der Bissigkeit des Hundes auszugehen. Das Gleiche gilt, wenn der Hund einen anderen Hund, sei es auch zuvor provoziert, gebissen hat, obwohl dieser andere Hund zuvor erkennbar die artübliche Unterwerfungsgestik gezeigt hat. Hinsichtlich der Feststellung der Bissigkeit des Hundes soll die Ordnungsbehörde das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt um eine Stellungnahme ersuchen.

7.7.1 Als bissig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Hund auch dann anzusehen, wenn er versucht hat, eine Person durch einen Biss zu verletzen, und es dabei zwar zu einer Sachbeschädigung, jedoch nicht zu einer Körperverletzung gekommen ist (beispielsweise wegen der Beschaffenheit der Kleidung oder einer entsprechenden Reaktion der betroffenen Person oder eines Dritten). Gleiches gilt für den Versuch gegenüber einem anderen Tier. Dagegen reicht das Anbellen einer Person oder das bloße Zerbeißen einer Sache für die Annahme von Bissigkeit alleine nicht aus.

7.7.2 Sofern ein Bissvorfall zwischen Hunden vorliegt, sind an das Vorliegen von Bissigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 besondere Anforderungen zu stellen. Spielen, Raufen und andere artgemäße Verhaltensweisen von Hunden erfüllen den Tatbestand regelmäßig nicht, sondern nur in Verbindung mit weiteren Begleitumständen. Bei dem erfolglosen Versuch, ein anderes Tier durch einen Biss zu verletzen, ist zwar der Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht verwirklicht, jedoch ist in diesen Fällen zu prüfen, ob der Hund nicht die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

7.8 **Hetzen** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist erst dann gegeben, wenn ein Hund die hier genannten Tiere nachhaltig,

das heißt intensiv und zielstrebig sowie andauernd verfolgt. Das Wort „**unkontrolliert**“ bezieht sich sowohl auf das „**Hetzen**“ als auch auf das „**Reißen**“. Durch das Wort „unkontrolliert“ soll das Verhalten von Hunden generell und das gleichartige Verhalten von Jagdgebrauchshunden im jagdlichen Einsatz unterschieden werden. Das Verhalten von Jagdgebrauchshunden während des jagdlichen Einsatzes erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von § 8 Abs. 1 Nr. 3 (vergleiche auch § 15 Abs. 1). Das Vorliegen der Jagd ist von der den Hund führenden Person nachzuweisen. Auch das Verhalten von Herdengebrauchshunden, die vom Schäfer für das Hüten der Herdentiere eingesetzt werden, erfüllt nicht den Tatbestand von § 8 Abs. 1 Nr. 3 (vergleiche auch § 15 Abs. 1).

7.9 Eine **Gefährdung** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 liegt regelmäßig dann vor, wenn der Hund in aggressiver Weise eine Person anspringt und der Hund den Körperkontakt aufgrund einer kämpferischen Angriffslust herbeigeführt hat. Ein **Anspringen in gefährdrohender Weise** liegt dann vor, wenn aus der Sicht des Angesprungenen - objektiv nachvollziehbar - die Möglichkeit einer Verletzung bestanden hat und dieser sich deshalb durch das Anspringen in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt sah. Eine gefährdrohende Weise liegt noch nicht vor, wenn Hunde beispielsweise auf Menschen zulaufen, um diese zu begrüßen oder zu beschnuppern. Im Allgemeinen wird nur das Anspringen von größeren Hunden gefährdrohend im Sinne dieser Bestimmung sein. Es ist schließlich für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlich, dass der Nachweis des wiederholten Anspringens - das heißt mindestens ein zweites Mal - erbracht ist.

8. Erlaubnispflicht (Zu § 10):

8.1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat zuerst das Vorliegen eines die Erlaubnispflicht gemäß § 10 Abs. 1 auslösenden Sachverhaltes einschließlich der gegebenen erforderlichen Beweismittel festzustellen.

8.2 Soweit noch kein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 vorliegt, prüft die örtliche Ordnungsbehörde das Altersefordernis gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1, teilt den ermittelten Sachverhalt und die daraus gezogenen Tatbestandsfeststellungen nebst Beweismittel dem Erlaubnispflichtigen schriftlich mit, weist ihn auf das Erlaubnisfordernis und das Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 und 3, die Zuverlässigkeitsbestimmung (§ 12; vergleiche hierzu Nummer 11) und die Bußgeldpflicht (§ 14) hin und fordert ihn auf, ihr unverzüglich den Sachkundenachweis (§ 11; vergleiche hierzu Nummer 10) vorzulegen. Auf eine allzu enge Vorlagefrist für den Sachkundenachweis sollte jedoch verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Hund keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen, um dem Erlaubnispflichtigen hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung einzuräumen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil durch das Absolvieren eines praktischen

und theoretischen Übungskurses die von dem Erlaubnispflichtigen gemeinsam mit seinem Hund ausgehende Gefahr deutlich vermindert werden kann.

8.3 Wenn dem Erlaubnispflichtigen mitgeteilt worden ist, seine Tätigkeit gemäß § 10 Abs. 1 sei erlaubnispflichtig, und er sich trotz Aufforderung ohne nachvollziehbaren Grund nicht am Erlaubnisverfahren beteiligt, verstößt er gegen die Erlaubnispflicht gemäß § 10.

8.4 Mit der **Beantragung** einer Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 bei der örtlichen Ordnungsbehörde hat der Antragsteller eine persönliche Erklärung abzugeben, dass er die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 Abs. 2 erfüllt (**Anlage 4**).

8.5 Bei entsprechender Beantragung hat die Ordnungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu prüfen, ob eine Befreiung von dem Verbot einer Haltung des gefährlichen Hundes in einem Mehrfamilienhaus (§ 1 Abs. 3) erfolgen kann (vergleiche hierzu Nummer 1.4).

8.6 Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Tiere müssen einerseits ihrer potentiellen Gefährlichkeit entsprechend gehalten und beaufsichtigt werden. Andererseits müssen die Erfordernisse einer artgerechten Tierhaltung erfüllt sein (vergleiche die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)). An die Haltung mehrerer gefährlicher Hunde sind besonders hohe Anforderungen zu stellen.

8.7 Ein berechtigtes Interesse zum Halten eines gefährlichen Hundes kann vorliegen,

- bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- bei Bewachungsunternehmen,
- bei Besitzern besonders gefährdeter Grundstücke.

Die Gefährdung eines Besitztums kann sich zum Beispiel aus seiner Lage ergeben. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel auch dann vor, wenn ausgemusterte Diensthunde von Diensthundeführern oder früheren Diensthundeführern gehalten werden sollen.

8.8 Bei gefährlichen Hunden ist die **Erlaubnis (Anlage 5)** mit der vollziehbaren **Auflage** (§ 10 Abs. 3) zu verbinden, das Tier mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und es kastrieren oder sterilisieren zu lassen, wenn dies nicht schon geschehen ist.

8.8.1 Darüber hinaus soll die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes eine namentliche Aufzählung von Personen enthalten, die berechtigt sind, den Hund zu

führen. Der Erlaubnispflichtige hat, soweit er die Überlassung eines gefährlichen Hundes an einen Dritten beabsichtigt, aus Gründen des Datenschutzes eine Erklärung der in dem Erlaubnisbescheid zu benennenden Personen vorzulegen, in der diese nach Hinweis auf ihre Pflichten nach der Hundehalterverordnung ihre Zustimmung zur Benennung erklären. Darüber hinaus hat der Erlaubnispflichtige darzulegen, dass der jeweilige Berechtigte die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit im Umgang mit gefährlichen Hunden besitzt, und dieses gegenüber den Ordnungsbehörden durch entsprechende Nachweise zu belegen (vergleiche auch Nummer 2.3).

8.8.2 Die Erlaubnis soll mit der Auflage verbunden werden, der örtlichen Ordnungsbehörde ein Abhandenkommen des Hundes unverzüglich anzuzeigen.

8.9 Bei der für die Erlaubniserteilung notwendigen Prüfung der Räumlichkeiten, Einrichtungen, Freianlagen und verhaltensgerechten und ausbruchsicheren Unterbringung des Hundes soll das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beteiligt werden.

8.10 Der Erlaubnisbescheid darf erst nach Anhörung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes erteilt werden (§ 10 Abs. 6). Er soll neben den Personalien des Halters auch Angaben über Art, Rasse oder Kreuzung, Geschlecht und Geburtsdatum oder Alter des Tieres sowie erforderlichenfalls eine nähere Beschreibung seines Aussehens enthalten. Darüber hinaus soll auch der Inhalt der Kennzeichnung (zum Beispiel Kennnummer) aufgenommen werden. Wird ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Haltung mehrerer Tiere gestellt (beispielsweise durch einen Züchter), können die Erlaubnisse in einem Bescheid zusammengefasst werden.

9. Sachkunde (Zu § 11):

9.1 Der Erlaubnispflichtige hat den Sachkundenachweis zwecks Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen.

9.2 In der Regel wird der Nachweis der für die Haltung gefährlicher Hunde erforderlichen Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an der „**Begleithundeprüfung**“ beziehungsweise dem „**Team-Test**“, die aus einem praktischen und einem theoretischen Teil bestehen, erbracht (Sachkundeprüfung). Dabei kann auf die Prüfung der Schreckempfindlichkeit (Schuss aus einer Schreckschusspistole) entsprechend dem „Augsburger Modell“ verzichtet werden. Voraussetzung für eine derartige Begleithundeprüfung bzw. einen Team-Test ist im Regelfall ein Mindestalter des Hundes von zwölf Monaten. Kann aufgrund des zu geringen Alters die Sachkundeprüfung noch nicht abgelegt werden, ist die Erlaubnis auf die Zeit bis zum Abschluss der Begleithundeprüfung beziehungsweise des Team-Testes zu befristen. In diesem Fall soll vom Hundehalter die Anmeldung zu „Erziehungskursen“ verlangt und der Nachweis theoretischer Kenntnisse über die Haltung und das Führen gefährlicher Hunde als Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die vorläufige Erlaubnis zur Haltung von Hunden gefordert werden. Bei Hunden, die aufgrund ihrer Konstitution und Kondition die Begleithundeprüfung nicht ablegen können (zum Beispiel wegen hohen Alters; in der Regel ab acht Jahre), kann die erforderliche Sachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einer insoweit abgeschwächten Begleithundeprüfung erbracht werden.

9.3 Die örtlichen Ordnungsbehörden halten zur Einsichtnahme für den Bürger Listen von anerkannten Sachverständigen bereit, bei denen die Sachkundeprüfung abgelegt werden kann.

9.4 Der Erlaubnispflichtige hat, soweit er noch keine Sachkundeprüfung bestanden hat, unverzüglich nach der Erlaubnisbeantragung an der Sachkundeprüfung teilzunehmen. Der Erlaubnispflichtige hat sich wegen der voraussichtlichen Dauer des Prüfungsverfahrens mit der örtlichen Ordnungsbehörde ins Benehmen zu setzen.

9.5 Nach Teilnahme an einem Übungskurs muss sich der Erlaubnispflichtige unverzüglich der Sachkundeprüfung unterziehen. Das Herausögern der Sachkundeprüfung durch den Erlaubnispflichtigen ohne triftigen Grund kann ein Indiz für das Fehlen seiner persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 3 sein.

9.6 Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden.

9.7 Über das Bestehen der Sachkundeprüfung ist eine Sachkundebescheinigung zu erteilen. Dieses Dokument ist unverzüglich nach Bestehen der Sachkundeprüfung den örtlichen Ordnungsbehörden vorzulegen.

9.8 Der Jäger hat zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) oder einen Jagdschein zur Beurteilung vorzulegen.

10. Zuverlässigkeit (Zu § 12):

10.1 Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sind dann gegeben, wenn dieser nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgt.

10.2 Der Hundehalter im Sinne von § 5 oder der Erlaubnispflichtige im Sinne von § 10 besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel dann nicht, wenn einer der in § 12 Abs. 1 oder 2 aufgezählten Fälle anhand von Tatsachen festgestellt und nachgewiesen ist. Die Worte „in der Regel“ weisen darauf hin, dass die in § 12 Abs. 1 und 2 aufgezählten Fälle als generell geeignet angesehen werden, die Annahme einer Unzuverlässigkeit zu begründen. Dies ersetzt jedoch nicht die individuelle Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen.

10.3 Die Aufzählung in § 12 Abs. 1 und 2 ist nicht abschließend. So können zum Beispiel auch Verurteilungen wegen einer dort nicht genannten Straftat oder Tatsachenfeststellungen, die in eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren getroffen wurden, zur Beurteilung der Zuverlässigkeit herangezogen werden.

10.4 § 12 enthält Hinweise zur Ermittlung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung des Hundehalters hat daher der Erlaubnispflichtige ein **Führungszeugnis** vorzulegen. Auf die Möglichkeit der Vorlage nach § 30 Abs. 5 Satz 4 Bundeszentralregistergesetz hat die örtliche Ordnungsbehörde den Erlaubnispflichtigen hinzuweisen.

10.5 Bei der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen sollten auch sein Verhalten und seine Einlassungen anlässlich der Ermittlungen des Gefährlichkeitssachverhalts (§ 8) berücksichtigt werden. Seinem Verhalten und seinen Äußerungen während des gesamten Erlaubnisverfahrens können Anhaltspunkte für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit entnommen werden.

11. **Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde (Zu § 13):**

Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist, soweit der Hund weiter im Land Brandenburg gehalten werden soll, nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen.

12. **Ordnungswidrigkeiten (Zu § 14):**

Folgende Bußgeldvorschriften sind neben § 14 zu beachten:

- a) § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- b) § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 20, 20 a, 21, 21 a, 22, 23 und 26 des Tierschutzgesetzes und
- c) § 28 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung.

13. **Ausnahmeregelungen (Zu § 15):**

Jagdgebrauchshunde, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der Jagdausübung geführt werden, sind gemäß § 15 Abs. 1 von den Regelungen der Verordnung ausgenommen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung unterliegen sie jedoch den Regelungen wie jeder andere Hund.

14. **Übergangsregelung (Zu § 16):**

Mit § 16 wird für Halter, die einen gefährlichen Hund am 1. August 2000 im Einklang mit der Hundehalterverordnung vom 12. Juni 1998 halten, eine Übergangsregelung geschaffen. Für diese Halter kann die Erlaubnis nach § 10 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden. Das generelle Haltungsverbot für Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 wird insoweit durch die Erlaubnispflicht ersetzt. Gleichzeitig wird für die Halter der in § 8 Abs. 2 genannten Hunderassen und Gruppen, für die der Halter am 1. August 2000 ein Negativzeugnis besitzt, die Haltung dieser Hunde bis zum 1. November 2000 ohne Erlaubnis nach § 10 ermöglicht. Nach diesem Stichtag ist die Haltung dieser Hunde nur noch mit einer Erlaubnis nach § 10 möglich, wobei für die Erlaubniserteilung die Verpflichtung zum Nachweis eines berechtigten Interesses am Halten des gefährlichen Hundes nach § 16 Abs. 1 entfällt. Ebenso gilt für Halter von Hunden, die Hunderassen und Gruppen, die neu in die Hunderassenaufzählung der Hundehalterverordnung aufgenommen wurden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 11, 12 und 13) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angehören, die Erlaubnispflicht nach § 10 erst ab dem 1. November 2000, soweit der gefährliche Hund schon am 1. August 2000 gehalten wurde. Bei diesen Hunden wird jedoch auf den Nachweis des berechtigten Interesses zum Halten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 nicht verzichtet. Die Halter haben der örtlichen Ordnungsbehörde das Halten unverzüglich anzuzeigen.

15. **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

15.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

15.2 Mit In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Hundehalterverordnung vom 22. September 1998 (ABl. S. 906) außer Kraft.

15.3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.

Muster

Anzeige der Hundehaltung gemäß § 6 HundehV

Hiermit zeige ich die Haltung des nachfolgend beschriebenen Hundes gemäß § 6 Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) an.

I. Angaben zu meiner Person

Familienname, Vorname, Geburtsname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Staatsangehörigkeit:

II. Angaben zum Hund

Hunderasse, -gruppe, Kreuzung

(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere):

Alter:

Geschlecht:

Rufname und Zuchtname:

Farbe:

Gewicht:

Größe:

besondere Kennzeichen:

Mikrochipnummer:

III. Erklärung zur Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt habe.

Datum

Unterschrift

Muster

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder der Zucht im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) aus-zugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

I. Angaben zu meiner Person

Familienname, Vorname, Geburtsname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Staatsangehörigkeit:

II. Angaben zum Hund

Hunderasse, -gruppe, Kreuzung

(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere):

Alter:

Geschlecht:

Rufname und Zuchtname:

Farbe:

Gewicht:

Größe:

besondere Kennzeichen:

Mikrochipnummer:

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Über die Erteilung des Negativzeugnisses kann erst entschieden werden, wenn das Negativgutachten eines anerkannten Sachverständi-gen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Ein solches ist daher innerhalb der nächsten vier Wochen bei-zubringen.

Kriterien für das Erstellen eines Negativgutachtens durch anerkannte Sachverständige

I. Grundsätzliches

Der Sachverständige hat den Hundehalter oder Eigentümer und seinen Hund in Augenschein zu nehmen. Die Wesensbeurteilung des Hundes setzt sich aus einem Befragungsteil mit dem Halter und einem praktischen Teil (Verhalten des Hundes im öffentlichen Raum) zusammen. Ergebnisse beider Teile sind in einer Schlussbemerkung mit gleichzeitigen Empfehlungen zusammenzufassen.

II. Befragungsteil (Angaben durch den Hundehalter)

1. Allgemeines

Alter des Hundes:

Wurfdatum:

Zuchtstätte oder Verkäufer:

Kauf in welchem Alter:

besondere Kennzeichen, ggf. auch Tätowierungsnummer:

Mikrochipnummer:

Feststellung der Identität:

besondere Merkmale:

2. Einschätzung des Verhaltens des Hundes

Lässt sich der Hund anfassen?

Wie verhält sich der Hund mit anderen Artgenossen?

Wie verhält sich der Hund im Umgang mit Kindern?

Welche Erfahrungen wurden im Straßenverkehr gemacht (u. a. mit Radfahrern, mit Passanten, in öffentlichen Verkehrsmitteln)?

Gab es bereits Schadensfälle bei Personenkontakt?

Erfolgten bereits Ausbildungen wie Unterordnungsschulung, Schutzhundeausbildung, jagdliche Ausbildung?

3. Sonstige Fragen zum Hund

Ist Sterilisation/Kastration erfolgt oder vorgesehen?

Wird der Hund für Züchtungen eingesetzt oder ist dies beabsichtigt?

Welches Futter erhält der Hund und durch wen wird er vorwiegend gefüttert?

Wo und wie wird der Hund gehalten (Wohnung, Zwinger, Grundstück, Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Auslauf)?

Für welchen Zweck wird der Hund gehalten (Wachhund, Schutzhund, Familienhund, Zuchttier)?

Liegen Schutzimpfungen vor?

III. Praktischer Teil

1. Wie verhält sich der Hund gegenüber Umweltreizen?
2. Ist der Hund leinenführig?
3. Welches Verhalten zeigt der Hund im Kontakt mit triebstarken Artgenossen?
4. Wie verhält sich der Hund bei vorbeifahrenden Radfahrern?
5. Wie verhält sich der Hund bei spielenden Kindern?
6. Wie verhält sich der Hund bei vorbeilaufenden Joggern?
7. Wie verhält sich der Hund, wenn der Hundeführer mit Handschlag begrüßt wird?
8. Wie verhält sich der Hund bei außergewöhnlichen Geräuschen?
9. Wie verhält sich der Hund, wenn er kurz allein gelassen wird?
10. Lässt sich der Hund problemlos anfassen, z. B. auch an den Ohren?
11. Ist der Hund in einem guten (Pflege-/Allgemein-)Zustand?

Hinweis:

Bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 ist das Ergebnis der Begleithundeprüfung oder des Teamtestes zu berücksichtigen.

IV. Schlussbemerkung

Die zusammengefasste Schlussbemerkung muss folgende Aussagen enthalten:

- Wesensbeurteilung des Hundes (z. B. wesenssicher, souverän, gutartig, offener Eindruck)
- erscheinen die Antworten über das Verhalten des Hundes im heimischen Bereich glaubwürdig und stimmen sie mit den Überprüfungsergebnissen überein
- eindeutige Aussage, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren festgestellt wurde
- Erklärung des Sachverständigen, dass ein wertfreies Gutachten erteilt wurde und keine Verwandtschaft, Bekanntschaft oder Abhängigkeit zum Hundehalter vorliegt
- Aussage, ob Negativzeugnis ausgestellt werden kann
- Bemerkung zur augenscheinlichen Seriosität (des) der Hundehalter(s)

Muster

Negativzeugnis auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 HundeH V

Amt, Gemeinde (örtliche Ordnungsbehörde)

Ort, Datum

(erforderliche Angaben gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg)

Adressat
(Anschrift des Hundehalters)

**Haltung Ihres Hundes
Ihr Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses vom ...**

Sehr geehrte(r) ...,

gemäß § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeH V) vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) wird Ihnen hiermit bescheinigt, dass es sich bei dem nachfolgend benannten (beschriebenen) Hund nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundeH V erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt:

.....
(Hunderasse, -gruppe, Kreuzung, Alter, Geschlecht, Ruf- und Zuchtname, Farbe, Gewicht, Größe, besondere Kennzeichen, Mikrochipnummer)
.....
.....
.....

Grundlage für die Entscheidung ist das von Ihnen hier vorgelegte Gutachten des anerkannten Sachverständigen für das Hundewesen Herrn/Frau ... vom ...

Der Hundehalter erhält eine grüne kreisrunde Plakette mit dem Landeswappen und der Plakette-Nr. ...

Hinweis:

- Die Plakette mit der Nr. ... hat der oben angegebene Hund deutlich sichtbar am Halsband zu tragen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 HundeH V).
- Alle 2 Jahre nach der Erteilung dieses Negativzeugnisses hat der Halter die Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung erneut nachzuweisen. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... nach der Gebührenordnung ... Tarifstelle 16.1.7 erhoben.

Kostenentscheidung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

.....
.....

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Muster

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis auf der Grundlage des § 10 HundehV

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund eine Erlaubnis zum Halten/Ausbilden/Abrichten eines gefährlichen Hundes gemäß § 10 HundehV. (Nichtzutreffendes streichen)

I. Angaben zu meiner Person

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname:
 Geburtsdatum:
 Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):
 Staatsangehörigkeit:

II. Angaben zum Hund

Hunderasse, -gruppe, Kreuzung:
 (bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere)
 Alter:
 Geschlecht:
 Rufname und Zuchtname:
 Farbe:
 Gewicht:
 Größe:
 besondere Kennzeichen, ggf. auch Tätowierungsnummer:
 Mikrochipnummer:

III. Angaben zu weiteren Personen (Hundeführer)

Ich beabsichtige, den o. g. Hund auch von den nachfolgend benannten Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 HundehV erfüllen, führen zu lassen:

- a) Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname:
 Geburtsdatum:
 Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):
 Staatsangehörigkeit:
- b) Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname:
 Geburtsdatum:
 Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):
 Staatsangehörigkeit:

Die entsprechenden Zustimmungserklärungen und Sachkundenachweise liegen bei.

IV. Erklärung zur Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass ich nicht

- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 der HundehV verstoßen habe,
- Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin,

- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin oder
- ohne festen Wohnsitz bin.

Ich versichere des Weiteren, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt habe.

V. Nachweis des berechtigten Interesses

Aus folgenden Gründen besteht ein berechtigtes Interesse an der Haltung des o. g. Hundes:

.....

Die o. g. Gründe werden wie folgt nachgewiesen:

.....

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis für den Antragsteller:

Über die Erteilung der o. g. Erlaubnis kann erst entschieden werden, wenn der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) sowie das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorliegen.

Anlage 5 zur VVHundeHv

Muster

Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes

Amt, Gemeinde (örtliche Ordnungsbehörde)
(erforderliche Angaben gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg)

Ort, Datum

Adressat
(Anschrift des Hundehalters)

Haltung eines gefährlichen Hundes Ihr Antrag auf Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes vom ...

Sehr geehrte(r) ...,

gemäß § 10 Abs. 1 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, folgende(n) Hund(e)

.....

(Hunderasse, -gruppe, Kreuzung, Alter, Geschlecht, Ruf- und Zuchtname, Farbe, Gewicht, Größe, besondere Kennzeichen, ggf. auch Tätowierungsnummer, Mikrochipnummer)

.....
.....

zu halten.

Die Erlaubnis wird nach § 10 Abs. 3 HundehV befristet bis zum ... unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

1. Mit der Erlaubnis sind folgende Auflagen verbunden:

- a) Der o. g. Hund ist mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen.
- b) Der o. g. Hund darf vom Antragsteller oder von nachfolgend namentlich benannten Personen geführt werden:

.....
.....

c) Zur ausbruchsicheren und artgerechten Haltung sind folgende Maßnahmen auszuführen:

.....

d) Der o. g. Hund ist zu kastrieren/sterilisieren (Nichtzutreffendes streichen).

e) Der örtlichen Ordnungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, wenn der o. g. Hund dauerhaft aus dem Einwirkungsbereich seines Halters entwichen ist.

2. Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen)

.....

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... nach der Gebührenordnung ... Tarifstelle ... erhoben.

Kostenentscheidung

.....

Begründung:

.....
.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

.....
.....

Hinweis:

- 1) Der Erlaubnisbescheid ist beim Ausführen des Hundes stets mitzuführen (vgl. § 23 Nr. 1 Buchstabe c des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. § 14 des Brandenburgischen Polizeigesetzes).
- 2) Der o. g. Hund ist nur an Personen zu überlassen (im Sinne des Haltens), die eine entsprechende Erlaubnis nach § 10 HundehV vorweisen können.
- 3) Der o. g. Hund ist außerhalb des eingefriedeten Besitztums stets mit einem Maulkorb an einer reißfesten Leine zu führen.
- 4) Die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit ist alle zwei Jahre nach Erteilung der Erlaubnis erneut nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen

Runderlass A 3/00 des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 30. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
 2. Adressatenkreis
 3. Allgemeine Regelungen
 4. Einteilung der Havarien
 5. Handlungsanweisungen
 - 5.1 Fall I: typisierbare Havarien
 - 5.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien
 - 5.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen
 - 5.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen
 6. Voraussetzungen
 - 6.1 Fall I: typisierbare Havarien
 - 6.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien
 - 6.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen
 - 6.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen
- Anlage 1 Havarie-Erzeugernummern
Anlage 2 Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

1. Anwendungsbereich

Bei der Beräumung von Havarien, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen (im Folgenden Havarien genannt) fallen häufig auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle an. Soweit nicht z. B. bei Straßentransporten das Ladegut selbst zu Abfall geworden ist, handelt es sich dabei typischerweise um Abfälle, die den nachfolgenden Abfallarten zuzuordnen sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
15 02 99 D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17 05 99 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen

Deren Entsorgung ist ein notwendiger Teil bzw. eine notwendige Ergänzung der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr. Dabei sind insbesondere folgende abfallrechtliche Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)),
- EAK-Verordnung (EAKV vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)),
- Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956)),
- die Nachweisverordnung (NachwV vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) mit Berichtigung vom 20. November 1997 (BGBl. I S. 2860)),
- das Brandenburgische Abfallgesetz (BbgAbfG vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 162, 191)),
- die Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV vom 3. Mai 1995 (GVBl. II S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1999 (GVBl. II S. 419)) und
- die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 438)).

Im Havariefall kann das bei Gefahr im Verzug zu nicht hinnehmbaren Zeitverzögerungen führen. Mit dem Erlass werden deshalb Vereinfachungen hinsichtlich

- Nachweisverfahren und
- Andienungs- und Zuweisungsverfahren

eingeführt, die einerseits

- das schnelle Handeln der Ordnungsbehörden ermöglichen und andererseits
- das notwendige Mindestmaß an Informationen zur allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle absichern.

2. Adressatenkreis

Die abfallrechtlichen Regelungen des Abschnittes 5. (Handlungsanweisungen) sind von allen Behörden zu beachten, die im Rahmen der Beräumung von Havarien betroffene Bürger und Unternehmen beratend unterstützen oder im Fall von Ersatzvorhaben selbst tätig werden. Das können im Einzelnen u. a. sein:

- Ämter, amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte als allgemeine örtliche Ordnungsbehörden,
- untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde als Sonderordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte oder
- Polizei und Autobahnmeisterei.

Wegen der Vielzahl der infrage kommenden Behörden, deren Zuständigkeit sich aus dem Einzelfall ergibt und nicht Gegenstand dieses Erlasses ist, wird im Nachfolgenden nur von Ordnungsbehörden gesprochen.

Die in Abschnitt 6. (Voraussetzungen) genannten Behörden, wie Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Landesumweltamt (LUA) oder die für die Überwachung von Entsorgungsanlagen nach der AbfBodZV zuständigen Behörden, haben auf Antrag durch die Erteilung der dort angeführten Befreiungen von der Nachweispflicht u. a. Verwaltungsakte die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Regelungen dieses Erlasses zu schaffen.

3. Allgemeine Regelungen

Soweit bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen, Erzeugernummern in Formularen zur abfallrechtlichen Nachweisführung einzutragen sind, sind die in Anlage 1 angegebenen Havarie-Erzeugernummern zu verwenden. Damit wird einerseits eine Vielzahl nie wiederkehrender Einzel-Erzeugernummern für jeden einzelnen Havariefall vermieden und andererseits bereits durch die vom Normalfall abweichende Struktur signalisiert, die Abfälle stammen aus einer Havarie im Gebiet des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt. Sie bedeutet keine Festlegung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt als Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Hinblick auf damit verbundene rechtliche bzw. wirtschaftliche Auswirkungen.

Anlage 2 enthält das zu verwendende Formblatt Havarie-Entsorgung. Die Anlage kann als Kopiervorlage verwendet werden.

LUA A veröffentlicht und aktualisiert ein Verzeichnis der gemäß Abschnitt 6. (Voraussetzungen) erteilten Befreiungen u. a. Verwaltungsakte im Amtsblatt des Landes Brandenburg. Darüber hinaus ist das Verzeichnis im Internet unter der Adresse

<http://www.brandenburg.de/land/mlur/a/havarie.htm>

abrufbar.

4. Einteilung der Havarien

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die bei der Beräumung von Havarien anfallen, sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ergibt sich insbesondere aus der Art und der Menge und damit eng verbunden der Handhabbarkeit der anfallenden Abfälle. Die zu den einzelnen Fallkonstellationen angegebenen Beispiele dienen nur zur Illustration. Soweit die Fallkonstellationen auf andere Havarien und dabei anfallende Abfälle zutreffen, ist entsprechend zu verfahren. Die in den einzelnen Fällen zu beachtenden Regelungen sind in Abschnitt 5. (Handlungsanweisungen) detailliert dargestellt.

Fall I: **typisierbare Havarien, bei denen geringe Abfallmengen mit bekannten Verunreinigungen anfallen**

Beschreibung: Unter Fallgruppe I werden häufiger vorkommende Havarien zusammengefasst, bei denen aufgrund ihrer weitgehend gleichen Begleit-

umstände Abfälle mit gleichartigen schädlichen Verunreinigungen in relativ geringen Mengen anfallen. Unter diesen Voraussetzungen können die angefallenen Abfälle eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden und infrage kommende Entsorgungswege stehen fest. Deshalb bietet sich für Fallgruppe I die Anwendung von Sammelentsorgungsnachweisen an.

Beispiel: Unfälle bei der Betankung von Heizungsanlagen mit leichtem Heizöl in Wohngebieten
Unfälle bei der Betankung von Arbeitsmaschinen mit Diesel

Fall II: **nicht typisierbare Havarien, bei denen entweder große Abfallmengen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen**

Beschreibung: Der Fallgruppe II sind Havarien zuzuordnen, bei denen größere Mengen an Abfällen oder Abfälle mit unbekanntem Verunreinigungen anfallen. Ausgehend von der Vielzahl unterschiedlichster Havarien, dabei anfallender Abfälle und deren Verunreinigungen scheidet Vorabverfahren wie die vorausschauende Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und die Zuweisung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen aus.

Bei dieser Fallgruppe ist weiter zu differenzieren:

Fall IIa: **lagerfähige Abfälle**

Beschreibung: Die nach ihrer Art und Verunreinigung nur unzureichend bekannten Abfälle sind zunächst in geeigneten Sicherstellungsbereichen sicherzustellen. Das können in Abhängigkeit von der Art und Menge der Abfälle befestigte Flächen oder verschließbare Räumlichkeiten (z. B. im Feuerwehrdepot) sein. Infrage kommen auch Teilbereiche von Entsorgungsanlagen. Für diesen ersten Teilschritt im Rahmen der Gefahrenabwehr sind weder Entsorgungsnachweise noch Transportgenehmigungen erforderlich.

Die Entsorgung der sichergestellten Abfälle erfolgt in einem zweiten Teilschritt nach Klärung von Art und Verunreinigung des Abfalls und Festlegung des Entsorgungsweges. Als Abfallerzeuger bzw. -besitzer tritt der Unfallverursacher/Entsorgungspflichtige bzw. bei Ersatzvornahmen die jeweilige Ordnungsbehörde auf. Für diesen zweiten Schritt gelten die normalen Anforderungen des Abfallrechts, insbesondere Nachweisverfahren, Zuweisung und Transportgenehmigung.

Das wesentliche Kriterium für die Zuordnung von Havarien zu Fallgruppe IIa ist, dass die

bei der Beräumung anfallenden Abfälle ausgehend von ihrer Art und Menge lagerfähig sind.

Beispiele: Sicherstellung der im Rahmen der Gefahrenabwehr angefallenen Abfälle auf dem Gelände der Feuerwehr
Sicherstellung von ausgekofferten Böden mit schädlichen Verunreinigungen im Eingangsbereich einer Deponie

Fall IIb: aufgrund ihrer Art oder Menge nicht lagerfähige Abfälle

Beschreibung: Soweit im Ausnahmefall aufgrund der Art oder der Menge der angefallenen Abfälle eine Sicherstellung gemäß Fall IIa nicht möglich ist, muss unverzüglich in einer geeigneten Entsorgungsanlage mit der Behandlung der Abfälle begonnen werden. Damit gilt Fallgruppe IIb.

Die unzureichenden Kenntnisse über die Art der Abfälle, insbesondere über ihre Beschaffenheit und ihre Zusammensetzung erfordern bei der Auswahl der Entsorgungsanlage ein besonders hohes Maß an Sorgfalt. Das betrifft sowohl den entsorgungspflichtigen Havarieverursacher als auch den Betreiber der Entsorgungsanlage.

Beispiel: Öl-Verunreinigung von Gewässern, Menge des aufzunehmenden verunreinigten Wassers übersteigt Sicherstellungskapazitäten

5. Handlungsanweisungen

5.1 Fall I: typisierbare Havarien

Ablauf der Entsorgung:

1. Auf Anfrage des Havarieverursachers/Entsorgungspflichtigen verweisen Ordnungsbehörden auf die vom LUA veröffentlichte Liste der Einsammler, die Inhaber von Sammelentsorgungsnachweisen für vergleichbare Havariefälle sind.
2. Der Entsorgungspflichtige wählt einen Einsammler aus.
3. Der Entsorgungspflichtige füllt das Formblatt Havarie-Entsorgung (HE) aus. Die Ordnungsbehörde bestätigt auf dem Formblatt, dass eine Havarie mit dem jeweiligen Havariegut stattgefunden hat und der Havarieort nach den vorliegenden Kenntnissen frei von nicht aus der Havarie stammenden zusätzlichen Schadstoffen (z. B. nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert) ist. Sie erhält eine Kopie des ausgefüllten Formblattes.
4. Einsatzkräfte der Ordnungsbehörden oder vom Havarieverursacher/Entsorgungspflichtigen beauftragte Firmen

beräumen den Havarieort. Der ausgewählte Einsammler transportiert die angefallenen Abfälle zur Entsorgungsanlage.

5. Der Entsorgungspflichtige erhält das Original des Formblattes HE. Der Einsammler erhält eine Kopie und legt diese in seinem Nachweisbuch ab.

5.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien

5.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen

Ablauf der Entsorgung:

1. Auf Anfrage des Havarieverursachers/Entsorgungspflichtigen verweisen Ordnungsbehörden auf die vom LUA veröffentlichte Liste der Sicherstellungsbereiche.
2. Der Entsorgungspflichtige wählt einen Sicherstellungsbereich aus.
3. Der Entsorgungspflichtige füllt das Formblatt Havarie-Entsorgung (HE) aus. Die Ordnungsbehörde bestätigt auf dem Formblatt, dass die Abfälle aus einer Havarie stammen. Sie erhält eine Kopie des ausgefüllten Formblattes.
4. Einsatzkräfte der Ordnungsbehörden oder vom Havarieverursacher/Entsorgungspflichtigen beauftragte Firmen beräumen den Havarieort und verbringen die angefallenen Abfälle in den ausgewählten Sicherstellungsbereich.
5. Der Entsorgungspflichtige erhält das Original des Formblattes HE. Der Betreiber der Sicherstellungsfläche erhält eine Kopie. Soweit die Sicherstellung in einer Entsorgungsanlage erfolgt, ist die Kopie des Formblattes HE vom Betreiber in einem gesonderten Bereich seines Nachweisbuches abzulegen, eine weitere Kopie ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
6. Bei der später erfolgenden Entsorgung der sichergestellten Abfälle sind in den entsprechenden Formularen der NachwV der Entsorgungspflichtige als Abfallerzeuger und die Sicherstellungsfläche als Anfallstelle der Abfälle einzutragen. Als Erzeugernummer ist die Kreis-Havarie-Erzeugernummer zu verwenden. Eine Kopie des Formblattes HE ist als Ergänzung zur verantwortlichen Erklärung und zur Andienung beizulegen.

5.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen

Ablauf der Entsorgung

1. Auf Anfrage des Havarieverursachers/Entsorgungspflichtigen verweisen Ordnungsbehörden auf die vom LUA veröffentlichte Liste infrage kommender Entsorgungsanlagen.

2. Der Entsorgungspflichtige wählt eine Entsorgungsanlage aus.
3. Der Entsorgungspflichtige füllt das Formblatt Havarie-Entsorgung (HE) als Kurzform der Verantwortlichen Erklärung aus. Die Ordnungsbehörde bestätigt auf dem Formblatt, dass die Abfälle aus einer Havarie stammen. Sie erhält eine Kopie des ausgefüllten Formblattes.
4. Der Betreiber der ausgewählten Entsorgungsanlage prüft anhand der Angaben im Formblatt HE, inwieweit seine Anlage zur allgemeinwohlverträglichen Behandlung der angefallenen Abfälle in der Lage und zugelassen ist und bestätigt seine Annahmefähigkeit durch das Ausfüllen der Formblätter AE nach NachwV.
5. Der Entsorgungspflichtige erhält die Originale der Formblätter HE und AE, der Betreiber der Entsorgungsanlage erhält Kopien und legt diese in seinem Nachweisbuch ab. Er hat unverzüglich seine zuständige Überwachungsbehörde mit weiteren Kopien zu informieren.
6. Einsatzkräfte der Ordnungsbehörden oder vom Havarieverursacher/Entsorgungspflichtigen beauftragte Firmen beräumen den Havarieort und verbringen die angefallenen Abfälle in die ausgewählte Entsorgungsanlage.
7. Der Betreiber der Entsorgungsanlage übernimmt die Abfälle, dabei sind Proben für die Erstellung einer Deklarationsanalyse zu entnehmen, und beginnt mit der Behandlung der Abfälle.
8. Der Betreiber der Entsorgungsanlage leitet im Auftrag des Entsorgungspflichtigen Kopien der Formblätter HE und AE ergänzt um ausgefüllte Formblätter DA der SBB als Antrag auf nachträgliche Erteilung der Behördenbestätigung (Formblatt BB nach NachwV) und als Andienung zu.

6. Voraussetzungen

Zur ständigen Aktualisierung des Verzeichnisses nach Abschnitt 3. (Allgemeine Regelungen) sind dem Landesumweltamt, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (LUA A) die nach diesem Abschnitt erteilten Befreiungen u. a. Verwaltungsakte mitzuteilen.

6.1 Fall I: typisierbare Havarien

1. Das LUA erteilt für die bei derartigen Havariefällen anfallenden Abfälle landesweit per Allgemeinverfügung für Erzeuger und Einsammler und Beförderer eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von Anforderungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 NachwV bei der Nachweisführung mit Sammelentsorgungsnachweisen.
2. Die für die Überwachung der Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden erteilen Betreibern geeigneter Entsorgungsanlagen auf Antrag eine Freistellung von be-

stimmten Anforderungen der Nachweisführung mit Sammelentsorgungsnachweisen gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG. Das betrifft:

- Erlaubnis zur Annahme und Behandlung von Abfällen aus Havarien über Sammelentsorgungsnachweise, ohne dass im Rahmen der Nachweisführung eine Deklarationsanalyse erstellt wurde und
- Erlaubnis zur Annahme und Behandlung von Abfällen aus Havarien, wobei der einzeln angelieferte Abfall als identisch mit dem im Sammelentsorgungsnachweis beschriebenen gilt, soweit die Art der Schadstoffe übereinstimmt.

3. Aufbauend auf den Freistellungen des LUA und der für die Überwachung der Entsorgungsanlage zuständigen Behörde bestätigt die SBB für das Einsammelgebiet Land Brandenburg Sammelentsorgungsnachweise und weist die Abfälle den Entsorgungsanlagen zu.

6.2 Fall II: nicht typisierbare Havarien

6.2.1 Fall IIa: nicht typisierbare Havarien mit lagerfähigen Abfällen

1. Das LUA erteilt für die Sicherstellung von bei Havarien anfallenden Abfällen landesweit für Erzeuger und Einsammler und Beförderer eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von den Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens.
2. Die für die Überwachung der Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden erteilen Betreibern geeigneter Entsorgungsanlagen auf Antrag für die Sicherstellung von bei Havarien anfallenden Abfällen eine Freistellung von Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG. Das betrifft:

- Erlaubnis zur Annahme von Abfällen aus Havarien zur vorübergehenden Sicherstellung ohne Führung des obligatorischen Nachweisverfahrens
- Einrichtung eines getrennten Abschnittes Havarie im Nachweisbuch des Entsorgers
- unverzügliche Information der Überwachungsbehörde über sichergestellte Abfälle mit einer Kopie des Formblattes HE
- Anwendung der oben genannten Regelungen hinsichtlich der Angaben zum Abfallerzeuger bei der später erfolgenden Entsorgung der sichergestellten Abfälle

6.2.2 Fall IIb: nicht typisierbare Havarien mit nicht lagerfähigen Abfällen

1. Das LUA erteilt für die Entsorgung von bei Havarien anfallenden Abfällen landesweit für Erzeuger und Einsammler und Beförderer eine Freistellung gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG von Anforderungen nach §§ 3 bis 6 NachwV des obligatorischen Nachweisverfahrens.

2. Die für die Überwachung der Entsorgungsanlagen zuständigen Behörden erteilen Betreibern geeigneter Entsorgungsanlagen auf Antrag für die Entsorgung von bei Havarien anfallenden Abfällen eine Freistellung von Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens gemäß § 43 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG. Das betrifft:
- Erlaubnis zur Entsorgung von Abfällen aus Havarien ohne vorhergehende Führung des obligatorischen Nachweisverfahrens
 - Einrichtung eines getrennten Abschnittes Havarie im Nachweisbuch des Entsorgers
 - unverzügliche Information der Überwachungsbehörde über die Entsorgung von Abfällen aus Havarien mit Kopien der Formblätter HE und AE

Anlage 1

Havarie-Erzeugernummern

Für das Ausfüllen von Formularen nach dem Abfallrecht im Zusammenhang mit der Entsorgung von bei der Bäumung von Havarien angefallenen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gelten für die Eintragung von Angaben zum Abfallerzeuger, zur Abfallherkunft und zur Erzeugernummer die nachfolgenden Festlegungen:

1. Als Abfallerzeuger ist der jeweilige Havarieverursacher/Entsorgungspflichtige einzutragen, im Fall von Ersatzvornahmen die jeweils die Ersatzvornahme anordnende Ordnungsbehörde.
2. Unter Abfallherkunft sind Angaben zum konkreten Havarieort einzutragen.
3. Als Erzeugernummer sind die nachfolgend dargestellten Havarie-Erzeugernummern einzutragen.

Kreisfreie Städte/Landkreise	Havarie-Erzeugernummer
Brandenburg an der Havel	PEH510000
Cottbus	PEH520000
Frankfurt (Oder)	PEH530000
Potsdam	PEH540000
Barnim	PEH600000
Dahme-Spreewald	PEH610000
Elbe-Elster	PEH620000
Havelland	PEH630000
Märkisch-Oderland	PEH640000
Oberhavel	PEH650000
Oberspreewald-Lausitz	PEH660000
Oder-Spree	PEH670000
Ostprignitz-Ruppin	PEH680000
Potsdam-Mittelmark	PEH690000
Prignitz	PEH700000
Spree-Neiße	PEH710000
Teltow-Fläming	PEH720000
Uckermark	PEH730000

Für Havarieorte auf Grundstücken, die bereits als Anfallstelle von Abfällen mit einer eigenen Erzeugernummer registriert sind und deren Nutzungsberechtigte (Betreiber der Anfallstelle) als Havarieverursacher zur Entsorgung der angefallenen Abfälle verpflichtet sind, sind abweichend von den vorstehenden Regelungen die üblichen Erzeugernummern und Angaben zu verwenden.

Anlage 2

Formblatt Havarie-Entsorgung (HE)

Havarie-Erzeugernummer

PEH

1. Zuständige Ordnungsbehörde

Bezeichnung

Ansprechpartner

Telefon

--	--

- Die beschriebenen Abfälle sind bei der Beräumung eines Havarieortes angefallen.
- Nach allgemeiner Kenntnis ist der Havarieort nicht durch Schadstoffe vorbelastet.

Die Havarie ist dem nachfolgend gekennzeichneten Fall zuzuordnen:

- Fall I: Abfallentsorgung über Havarie-Sammelentsorgungsnachweis
- Fall IIa: vorübergehende Sicherstellung von Abfällen
- Fall IIb: sofortige Entsorgung und Behandlung in einer Entsorgungsanlage

Ort

Datum

Unterschrift

2. Havarieort

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

Straße

Nr.

PLZ

Ort

--	--	--	--

3. Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Name/Firma

Straße

Nr.

PLZ

Ort

--	--	--	--

4. Beschreibung der Abfälle

verbale Beschreibung

ASN

Bezeichnung

geschätzte Abfallmenge

5. Sicherstellungsbereich/Entsorgungsanlage

Ort/(Anlagen-)Bezeichnung

ggf. Entsorgungsnummer

Firma/Körperschaft/Betreiber

Straße

Nr.

PLZ

Ort

--	--	--	--

6. Unterschrift Havarieverursacher/Entsorgungspflichtiger

Ort

Datum

Unterschrift

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

664

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 27. September 2000

**Verfahren zur Aufstellung
des Landespflegeplanes für Einrichtungen
der Behindertenhilfe und der Hilfen
für psychisch Kranke und Suchtkranke**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 22. September 2000

Der in der Bekanntmachung vom 16. August 2000 (ABl. S. 527)
unter Nummer 2 veröffentlichte Termin der schriftlichen An-
hörung in der Zeit vom 2. bis 16. Oktober 2000 wird in die Zeit
vom 11. bis 22. Dezember 2000 verlegt.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0